ENUNCIATA
ET
CONSILIA JURIS

Unterschiedener

Rechts-Gelehrten,

Berühmter Facultæten und

Schöppenstühle,

über besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merckwürdige und dubiöse Casus,

zusammengetragen,

und

mit einigen Anmerckungen

erläutert

von

PUTONEO.

XXXIII. Stück.

Leipzig, 1729.
Verlegts Johann Samuel Heinsius.

Christoph.us Otto Comes
et Dn̄s in Schallenberg &c.
Præpositus Constantien-
-sis ab a.o 1692. Canonicq
Augustang ab a.o 1673
eiusdemq Ecclesiæ De-
-canq ab a.o 1721. natus
a.o 1655, 6.a Junii, horâ
8.a matut.a in Hagen
propè Linzium Austriæ
superioris, Patre, Comi-
-te Christoph.o Ernesto &c.
Matre, Christinâ, natâ
Baronissâ Schiferin,
denatus a.o 173....

Bayerische
Staatsbibliothek
München

*** *** ***

CLXIII.

Ob in nachfolgendem Casu die Successio ex capite investituræ simultaneæ & ex dispositione patris, vim fidei commissi habente, behauptet werden könne?

Facti Species.

§. 1.

Ein vornehmer von Adel, Sempronius, hat 2. Söhne Mevium und Cornelium, ingleichen zwo Töchter erster- und eine Tochter andrer Ehe gehabt, darneben zwey Ritter-Güter Sachsengrün und Rosenthal, beyde anfänglich in Qualität des Mann-Lehns besessen; Alleine auf seine allerunterthänigste Vorstellung, ist solchen die Qualitas feudi hæreditarii von dem Serenissimo seniore, nach Inhalt des gnädigsten Rescripti, gegeben worden, dergestalt, daß er solches auf seine Erben, männlichen und weiblichen Geschlechts, zu bringen und zu vererben, auch, seinem Belieben nach, es zu verpfänden, oder sonst darvon zu disponiren, und mit Legatis zu beschweren befugt seyn solle. In welchen Rescripto aber doch zugleich angeführet

zu befinden, daß er in der Intention seinen Söhnen und Töchtern zum besten, darüber zu disponiren, solche Verwandelung gesuchet, hierauf auch den Lehn-Brief erhalten. Es hat aber derselbe eine Dispositionem testamentariam paternam, laut Extracts, gemacht, worinnen er sich so fort in prooemio erkläret, wie sein Wille sey, **die Güter bey der Familie zu behalten**, daher nach solcher seiner Intention **sein letzter Wille** reguliret, und wo derselbe über Verhoffen dunckel gefallen, darnach interpretiret werden sollen, und hierauf ferner verordnet, daß die Kinder **männlichen** Geschlechts die Güter, die **Töchter** hingegen iede ein Quantum von 5000. Thl. haben solle, mit angehenckter Ursache, **weil nicht zu dem Ende** denen Gütern die Qualität des Mann-Lehns benommen, daß es ohne Unterscheid des Geschlechts, seinen Kindern gemein, sondern NB. **bey Abgang derer Söhne denen Töchtern gerathen seyn solte**, auch ferner ordiniret, daß die Töchter denen Söhnen succediren solten, zugleich den Modum successionis vorgeschrieben, nemlich die Verfolgung der in Sächsischen Landen üblichen Mitbelehnschafft, und daß sie vi simultaneæ Investituræ darzu gelangen sollen, endlich haben will, daß, weil die Söhne die Güter und das Vermögen grösten Theils allein bekämen, sie bedacht leben solten, damit solche ohnbeschuldet auf ihre männliche Erben gebracht, und NB **bey dem Geschlecht erhalten werden möchten**. Ferner, daß bey Abgang derer Söhne **diesen ihren**

Schwe-

Schwestern, oder Schwester Kinder succediren, ja, wenn auch die Söhne Töchter verliessen, (welche doch sonst in feudo hæreditario ihren Vätern zu succediren habiles wären) dennoch diese ein solches nicht allein bekommen, sondern des Verstorbenen Schwestern, oder ihre Kinder zugleich vociret seyn solten, wie er denn weiter verordnet, was vor Freyheit in Beschwerung solcher Erblehn-Güter in præjudicium derer Schwestern zu concediren, und daß sie zu ihren NB. mercklichen Frommen Geld aufnehmen möchten, nicht minder wie weit deren Alienation selbst zu gestatten, und endlich schlüsset, daß kein Bruder, ohne des andern Consens, solche Güter verkauffen oder vertauschen, hiernächst auch (damit nemlich die Leib-Gedinge, oder andere Lehn-Schulden nicht allzuhoch anwachsen möchten) wenigstens einer dem andern 8000. Thlr. frey und ohn beschweret lassen solle. Als nun ermeldter Herr Sempronius verstorben, sind die Söhne, dem väterlichen Testament zu folge, in denen Gütern dergestalt succediret, daß der älteste Mevius das Gut Sachsengrün, der jüngere das Gut Rosenthal überkommen, beyde auch reciproce an des andern seinem Gute die Mitbelehnschafft gesuchet und erlanget, nichts minder die Schwestern dergleichen gefolget, und ebenfalls die gesamte Hand an denenselben gesuchet. Als aber kurtz hierauf der ältere Bruder Mevius mit Kranckheit befallen, und sich seines Todes besorget, fertiget er ein Testament, worinnen er seine Ehe-Liebste,

Frau Charlotten zur Erbin seines gantzen Vermögens, und auch seines vom Vater ererbten Guts Sachsengrün instituiret, besage Extracts, und bey dessen nachher erfolgten Ableben, bleibt die Wittbe in demselben sitzen, und prætendiret theils ex pactis dotalibus das jus retentionis, theils als Erbin ihres Mannes, das Eigenthum solchen Guts. Des Defuncti Bruder hingegen verlanget die Succession theils ex capite Investituræ simultaneæ, theils ex dispositione patris, vim fidei-commissi habente, und provociret endlich des Bruders Wittbe zur Angebung ihrer Anforderung; worauf diese zwar die Substantiam feudi, nemlich das Gut Sachsengrün selbst nicht prætendiret, sondern davon abgehet, hingegen dessen Werth, welchen sie an statt des von dem erstern Testatore im väterlichen Testament auf 24000. Thlr. hoch gemachten Anschlags auf 50000. fl. hoch angiebet, und nur den Abzug derer in dem väterlichen Testamente erwehnten 8000. Thlr. einräumet, da denn von der Facultate Juridica Lipsiensi erkannt wird, es habe deren Suchen, wegen Bezahlung des Werths des Guts Sachsengrün nicht statt. Auf die von ihr interponirte Leuterung aber wird zu Wittenberg in Facultate Juridica gesprochen, daß ihr der Werth solchen Guts, wie er Zeit des Absterbens ihres Ehemanns gewesen, nach Abzug derer ausgesetzten 8000. Thlr. billig zu bezahlen, hingegen sie mit denen übrigen Prætensionen abzuweisen sey, welche Sentenz auch die Herren Scabini Wittenbergenses wiederum confirmirt.

Als

Als nun Cornelius hievon ad Tribunal Supremum appellirt, ist von demselben erkannt worden, daß die Frau Charlotte den Werth des Guts Sachsengrün, wie es zu der Zeit, da deren Ehemann verstorben, gewesen, zu fordern nicht berechtiget, und es also bey dem ersten in der Facultät zu Leipzig gesprochenen Urthel zu lassen sey.

§. 2.

Die Haupt-Controvers gehet fürnemlich dahin, ob Mevius ietzt beregtes Gut der Charlotte, als seiner Ehe-Liebste, per Testamentum zuwenden, und da solches nicht geschehen könte, ob ihr nicht der Werth desselben, nebst ihren andern Prætensionibus, an Ehe- Paraphernal, und andern in das Gut gewendeten Geldern, davon entrichtet werden müste? So viel nun die erste Frage betrifft, hält man dafür, daß Charlotte propter fidei-commissum Familiæ an das Gut und dessen Substanz selbsten nicht gelangen könte, alleine dagegen wendet sie ein, daß gleichwol ihr verstorbener Ehemann, weil er sein Gut mit der Qualität eines rechten Erbes und Erb-Lehns überkommen, selbiges ihr daher mit gutem Bestande Testamentsweise zuwenden dürffen: Hæc enim est natura feudi hæreditarii mere talis, ut in eo non solum modo allodiali succedatur, sed & possessori de eo libere disponere liceat. Struv. S.J.F. c. 1. aph. 13. n. 2. adeo quidem, ut jus, inde liberis semel quæsitum, a patre eisdem auferri & minui non possit, per ea quæ tradit Stryck. de Caut. Test. c. 6. membr. 1. §. 4. in Betrachtung, daß berührtes väterliches Testa-

ment und Fidei-Commiſſ ohne Lehn-Herrl. Conſens aufgerichtet worden, jam omnis teſtamentaria diſpoſitio de feudo ſive conſenſu domini irrita eſt. l. F. 8. 2. T. 9. donare.

§. 3.

Wegen des andern Puncts aber ſind biß anhero 2. widrige Meynungen derer Rechts-Gelehrten in Actis ventiliret worden, da die eine Cornelio, die andere aber der Charlotte beygefallen. Pro negativa haben die Lipſienſes in ihrem Urthel, und denen ad Acta gegebenen rationibus decidendi ihr Abſehen bloß dahin gerichtet, daß, weilen die Güter quæſtionis nach dem väterlichen Teſtamente bey dem männlichen Geſchlechte verbleiben, und ohne des Mitbelehnten Conſens nicht veralieniret, oder doch in caſum alienationis 8000. Thlr. unbeſchwert gelaſſen, und nach dieſer Meynung der väterliche letzte Wille interpretiret werden müſte, auch was ſonſten de præſtatione æſtimationis, wenn res aliena vermacht wird, de legatis ab hærede præſtandis alleine zu verſtehen, dieſer Caſus aber ſich allhier nicht ereignete, maſſen Charlotte von ihrem ſeligen Manne zur Erbin ex aſſe eingeſetzet worden, und alſo ihre andern Prætenſiones gäntzlich ceſſiren würden, wenn Gegentheil eine ſo hohe Summe des Werths herausgeben ſolte, ſie dahero ſolchen nicht fordern könte.

§. 4.

Es iſt aber deſſen ungeachtet Charlotten in der Wittenbergiſchen Sentenz der Werth des quæſtionirten Guts, wie ſolcher zur Zeit, da ihr Ehemann ver-

verstorben nach Abzug der in des Aeltern Testamen ausgesetzten 8000. Thlr. Leuterungsweise absolut zugesprochen, dieses Urthel auch, der von Gegentheil eingewendeten Leuterung ungeachtet, in prima instantia allenthalben confirmiret worden, wie denn auch dergleichen Opinion die ICti Wittenbergenses in 2. angefügten Rechts-Sprüchen cum rationibus dubitandi & decidendi behauptet, sie also dahero quatuor conformes sententias pro consequendo pretio vor sich gehabt. Und ob gleich über die bereits zu gegentheiligen Behuff vor angeführte rationes noch weiter fürzuwenden wäre, daß dieselbe ihres Mannes Erbe, weder ex Testamento, noch ab intestato, eoque ipso keinesweges verbunden sey, dessen letztern Willen zu erfüllen: Sicuti enim hæres personam defuncti repræsentat, adeoque ejus facta ac ultimam voluntatem adimplere tenetur; ita ex adverso, qui hæres non est, ab eo, ut voluntatem alienam adimpleat, frustra petitur, Nov. 48. C. n. L. 62. ff. d. R. J. L. 27. pr. ff. de Procurat. L. 33. §. 1. C. de inoff. Test. Decius Consil. 281. n. 5. Hiernächst die Veräuserung und Verpfändung mehr gedachten Guts nur in gewissen Fällen, und mit gewisser Restriction, in Testamento Paterno concediret, adeoque Maritus defunctus non potuerit majorem de re disponendi facultatem exercere quam ipse accepit arg. C. I. X. de Jure Patron. C. 76. de R. In 6to. quia quælibet res cum onere & causa in alium transit. per L. 20. §. 1. ff. de A. R. D. L. 67. ff. de contrah. Empt. L 3. C. de Servit. Ferner

sey ihr ja in ihres Mannes Testament das Pretium Feudi ausdrücklich nicht vermacht, und sonsten Rechtens, quod is, qui in ultimo suo elogio non addit, quod adjicere potuit, id noluisse intelligatur. arg. C. 12. X. de decim. Modest. Pistor. 2. Consil. 21. n. 52. Besold. 1. Consil. 5. n. 29. So scheinet mir doch, daß die andere Opinion vor Charlotten aus folgenden Ursachen in nicht geringe Consideration zu ziehen.

§. 5.

Denn es ergiebet sich, daß Charlottens Schwieger-Vater, Inhalt des Lehn-Briefs, die unlimitirte, freye und absolute Macht über das Gut Sachsengrün erlanget, und demnach in seinem Testament, daß ieder von seinen Söhnen sein erhaltenes Gut, da die Succession auf den Bruder fiele, biß auf 8000. Thlr. auf eine ihm selbst beliebige Art und Weise beschweren möge, deutlich verordnet, und seine Meynung dahin gezielet, daß in ieden Gute oder in ipsa ejus substantia diese 8000. Thlr. dem andern frey verbleiben sollen, consequenter, und da ihr Ehemann solches Gut auf sie per Testamentum bringen wollen, anders nicht, als daß sie den Werth davon bekommen solle, anzunehmen, nam quando quis id agit, ut per ultimam voluntatem rem aliquam in alterum transferat, quæ ob naturam suam aut Jus, quod alter in illa re habet, transire nequit, id actum esse intelligitur, ut pretium ejus consequatur argm. §. 4. Inst. de legat. L. 10. C. eod. L. 39. §. 7. ff. de legat. Cujac. 14. Obs. 36. weil sie darauf mit Lehns-

Herrl.

Herrl. Consens versichert, und die zwischen ihr und ihres Ehe-Herrns aufgerichtete Ehe-Stifftung von der hohen Landes-Obrigkeit confirmiret worden, und also hie keine Consideration auf das verhandene Erbe zu machen, quamvis enim alias jure communi debita, consensu domini & agnatorum munita, non nisi in subsidium, i. e. excusso allodio, ex Feudo præstanda, arg. nov. 4. C. 2. in nostra tamen Saxonia Electorali indistincte & simpliciter ex Feudo debentur p. 2. C. 46. ibique Carpzovius def. 8. n. 7. Dn. Horn. Jurisprud. Feud. c. 21. §. 2.

§. 8.

Ob nun wohl angeführter massen vor Charlotten viele Jura & rationes pro exsolvendo pretio feudi & cœterarum prætensionum zu militiren scheinen, auch in vier gleichförmigen Judicial- & Extrajudicial-Urtheln sich fundiren, so ist doch in dem hohen Appellation-Gerichte nicht darauf regardiret, noch das letztre Wittenbergische Judicatum confirmiret worden; worauf sich Charlotte belehren lassen, ob nicht, bey angemaßter Leuterung berührte Sentenz dem Sächß. Rechte conform, und sie eine Correctoriam zu erlangen sich Hoffnung machen könne?

Præmissa Facti Specie.

Ob nun wol das Sempronische Lehn-Gut Sachsengrün von dem Durchl. Lehn-Herrn vormals zum Erbe gemacht, und Mevio dem ältern dergestalt conferiret worden, daß er solches seinem Belieben nach zu verpfänden, oder sonst davon

von zu diſponiren und mit Legatis zu beſchweren befugt ſeyn ſolle, mit dieſem Befugniß und Qualität denn auch nachhero deſſen Sohn Cornelius beliehen worden, alſo unter der generalen Conceſſione diſpoſitionis, auch die Facultas teſtandi mit begriffen zu ſeyn ſcheinet, zumalen der ältere Mevius, in ſeinem Teſtament ſolches ſeinen Succeſſoribus nicht verboten, ſondern ihnen vielmehr die freye Diſpoſition biß auf 8000. Thlr. verſtattet, über dieſes der Favor ultimarum voluntatum nicht zulaſſen will, daß ſelbigen zuwider gehandelt werde. Dennoch aber und dieweil 1) die Conceſſion eines Erb-Lehns die naturam & qualitatem feudalem nicht gäntzlich aufhebet, ſondern nur den Modum ſuccedendi verändert, welches denn 2) in gegenwärtigen Fall daraus abzunehmen, daß die Tochter ſo wol als die Söhne die geſamte Hand an dem Semproniſchen Erblehn-Gütern ſuchen müſſen, und ſolches bißher erhalten, ſolchergeſtalt, obſchon das Gut Sachſengrün die Qualitatem feudi hæreditarii erlanget, dennoch ſolches kein wahres Allodium geworden, noch ad corpus patrimonii dergeſtalt zu rechnen iſt, daß von der gewöhnlichen Lehns-Succeſſion, krafft der geſamten Hand, abzugehen ſey, immaſſen 3) in dem Torgauiſchen Ausſchreiben, als einer Sanctione feudali Saxonica & Provinciali, expreſſe verordnet, daß die Feuda hæreditaria qualitatem feudalem & vinculum ſimultaneæ inveſtituræ behalten ſollen. Uber dieſes 4) hierbey vornehmlich auf die Intention des primi acquirentis, nemlich des Vaters, ſo die Verwandlung

wandlung des Mann-Lehns erhalten, zu sehen ist, als welcher sich in seinem Testamente deutlich er-erkläret, daß er denen Gütern die Qualitatem eines Mann-Lehns nicht zu dem Ende benommen, daß solche Güter denen Kindern gemein seyn, noch ad extraneos transferiret, sondern bey dem Geschlechte beständig verbleiben, und darinnen zuförderst die Söhne, nach Abgang aber des männlichen Stammes, die Töchter und deren Erben darinnen succediren, auch zu dessen Behuff sie die Mitbelehnschafft daran haben und behalten solten, zu welchem Ende er 5) ferner die ihm von dem Lehn-Herrn gegebenene Freyheit über die Güter zu disponiren, und sie mit Legatis zu beschweren, in seinem letzten Willen dahin transigiret, daß die Verpfändung anderer Gestalt nicht, als erscheinender Nothdurfft nach, nemlich zu Ausstattung derer Töchter, oder Constituirung eines Gegen-Vermächtnisses, und also zum Nutzen der Güter, oder Abführung unabwendlicher Lehn-Schulden, geschehen sollen, hingegen die potestatem, am allerwenigsten facultatem testandi seinen Erben nicht verstattet; dergestalt 6) allhier nicht so wol auf die Literas Investituræ, als vielmehr auf den väterlichen letzten Willen zu reflectiren ist, welchen die Söhne, als Erben ihres Vaters, nothwendig erfüllen müssen, und krafft desselben weder die Substantiam feudi, noch dessen Werth auf einen Extraneum bringen können, absonderlich 7) da unter der Concession Legata zu verordnen, die Potestas testandi nicht mit begriffen ist, u. dasjenige, was contra

tra naturam feudi verstattet worden, ad alios actus nicht extendiret werden mag, auch wenn 8) dem verstorbenen Mevio freygestanden haben solte, in dem Pretio des Erblehn-Guts seine Frau Wittbe zur Erbin einzusetzen, die gantze väterliche Intention verrückt und intervertiret werden würde, gestalt der mitbelehnte Bruder und Schwester ihre an dem Gute habende Hand verliehren, oder solches fast gäntzlich vor ihr eigenes Geld würden erkauffen müssen, welches abermals des Testatoris, als Vaters, Intention durchaus zuwider, indem er die Güter so viel möglich unbeschweret, auf seine Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts, auch deren Nachkommen gebracht wissen wollen. Und 9) die 8000. Thlr. ihme nur auf den äussersten Nothfall vorbehalten, welches denn dahin nicht gedeutet werden mag, als ob ausser diesem Quanto denen Söhnen und denen Descendenten, mit dem übrigen nach Gefallen zu gebahren, und solches gar per Testamentum auf andere, zumal Extraneos, zu bringen, befugt wären.

So ist dannenhero die in dem Churfürstl. Appellation-Gerichte zu Dreßden gesprochene Sentenz denen Sächsischen Rechten allerdings gemäß, folglich Frau Charlotte den **Werth des Gutes** Sachsengrün zu fordern nicht berechtiget, kan auch deshalber eine Correctoriam zu erlangen, sich keine Hoffnung machen. V. R. W. Uhrkundlich ꝛc.

F. C. J.

§. 9.

Hierauf nahm Charlotte ihren Recursum an die allerhöchste Person Ihro Königl. Majestät, stellete in einer Deduction vor, wie bey denen wider einander lauffenden Opinionen derer Rechts-Gelehrten, da die eine wider die andere vor sie stritte, die Sache sich sehr weit hinaus erstrecken, und viele Zeit und Unkosten erfodern dürffte, ehe und bevor alles zu einer Richtigkeit gelangen dürffte; bat derowegen in tiefffter Submission, Ihr. Königl. Majestät möchten allergnädigst geruhen, und die hohe Gnade vor sie haben, die ergangenen Acta aus dem Appellation-Gerichte ab, und in das Geheimde Consilium zu fordern, und derjenigen Opinion, welche wegen des Pretii Feudi und ihrer andern Prætensionen in denen 4. allegirten Judicatis vor sie behauptet worden, allergnädigst zu accediren, und solche per declarationem Avthenticam zu approbiren, zumal da Ihr. Königl. Majestät in casibus dubiis autoritate legislatoria ohnstreitig alleine zu decidiren die freye Macht habe. Alleine es ist bey der in dem Appellation-Gerichte gesprochenen Sentenz verblieben, und ob sich gleich Charlotte währenden Processes in der Possess des Guts Sachsengrün erhalten, so ist sie doch vor einiger Zeit daraus exmittiret, und von Cornelio eine Administrations-Rechnung abzulegen angehalten worden.

Testa-

Testamentum Sempronii.

Im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit.

Demnach die heran wachsende Jahre auf mein bevorstehendes Lebens-Ende zu gedencken, und zu einem seligen Sterb-Stündlein zu bereiten, mich täglich mehr und mehr veranlassen; So habe solches mit beruhigten Geiste ohne bekränckliche Beysorge der weltlichen Dinge, von GOttes Barmhertzigkeit zu erwarten, bey annoch gesunden Tagen mein Hauß zu beschicken, und wie es nach meinem Hintritt mit dem von GOtt mir gegöñten Vermögen, zu meiner hinterlaßnen Wittiben und Kindern bessern Vergnügen und Einigkeit, gehalten werden solle, zu verordnen Ursach nehmen müssen, worbey mein gantzes Absehen dahin zielet, darmit meine beyden Ritter-Güter bey der Familie erhalten, und nach solcher meiner Intention mein letzter Wille reguliret, und wo derselbe über Verhoffen dunckel gefallen, darnach interpretiret werden möge; Diesemnach so will und verordne ich, daß meine fünff Kinder benahmentlich Mevius und Cornelius, Sophia Augusta, Catharina Amalia und Margretha Amalia, oder da eines von diesen vor mir verfallen und Kinder lassen solte, dessen Kinder in stirpes, ingleichen alle meine Kinder, so mir GOTT annoch künfftig bey meinem Leben bescheren, oder auch nach meinem Tode nach mir auf die Welt kommen lassen möchte, meine Erben seyn sollen, gestalt ich selbe

tam

tam natos quam nascituros & posthumos, in bester Form, als solches geschehen kan, hiermit instituire, iedoch bescheidentlich und also, daß Mevius und Cornelius und meine andere verhofften Kinder Männlichen Geschlechts, meine beyden Ritter-Güther Rosenthal und Sachsengrün, nebenst allen darzu gehörigen Dorffschafften, Pertinentien und allen andern Grund-Stücken an Lehn- und Erbe, welche ich darzu erkaufft und gebrauchet, oder dazu künfftig erkauffen und gebrauchen möge, insonderheit die Dörffer, A. B. C D. E. F. samt den darinnen habenden Gut, als Pertinentien zu Rosenthal, A. B. und C. aber zu Sachsengrün samt allen darinnen befindlichen Vorrath an Schaafen, Pferden, Rind- und andern Vieh, Geträydig, Maltzen, Geträncke, Brau-Pfanne, Brau-Gefässen, Schiff und Geschirr, Jagd-Zeug, Gewehr, Rüstung und allen andern Mobilien, baares Geld, Silberwerck und Schulden, so von mir durch Anlehn oder sonsten gemacht ꝛc. ꝛc. Alleine und zwar mein ältester Sohn Mevius, Sachsengrün und A. und Zugehörungen, der jüngste, Cornelius, Rosenthal und B. samt dessen Pertinentien, und iedweden auf seinen Gütern befindlichen Vorrath an unausgedroschenen Geträydig, samt allen Heu, Geströte, Fütterung und Inventarien-Stücken an Schaafen, Pferden, Rind- Schwein- und Feder-Vieh, Schiff und Geschirr, beyde aber die andern Mobilien und das Geträydig, so man zur Haußhaltung auf ein Jahr nicht benöthiget, und zum Verkauff aufgeschüttet, baares Geld und wenig Silber (so nur in

in einer Kanne, Gieß-Becken, Gieß-Kanne und zween Leuchtern bestehet) und Schulden zugleich theilen, auch mein ältester Sohn Mevius Ein Tausend Thlr. wegen seines Mutter-Theils und ein mehrers nicht, weil iedwede von seinen Schwestern auch nur mit so viel abgefunden, und allerseits sich darmit vergnügen sollen, von denen bereitesten Mitteln voraus wegnehmen, behalten, und die Schwestern hieraus mehr nicht, als Fünff Tausend Thlr. = = Courrent, welche ihnen meine Söhne binnen Jahres Frist nach meinem Tode, so viel Sophia Agnesa verehligte von N. und Catharina Amalia verehligte N. betrifft, sonsten aber bey deren Verehligung bezahlen, und biß dahin jährlichen mit 4. pro Cento verzinsen, iedoch daß die von N. und N. oder ihre Kinder diejenigen Zwey Tausend Thlr. = = darmit ich einer ieden bey ihrer Verehligung zur Mitgifft und Ausstattung von dem Meinigen geholffen, ingleichen meine andere Töchter dasjenige, so dieselbe bey meinem Leben auf gleiche Maasse geniessen, zu conferiren, oder sich an denen Fünff Tausend Thlrn. kürtzen zu lassen, verbunden seyn; Hierüber verbleibet meinen Töchtern und deren Kindern die Anwartung an erstbesagten meinen beyden Ritter-Gütern, auf Art und Weise, wie unten Erwehnung geschehen soll, deßhalber nun dieselbe die Mitbelehnschafft daran auf begebende Fälle zu suchen unvergessen seyn werden; Ingleichen haben sie mit ihren Brüdern von meiner seligen Frau Mutter herrührende N. Schulden zugleich nach

denen Personen sich zu vertheilen, auch mit diesen allen vergnügt zu leben 2c. 2c. Weiln ich nun, wie ietzt gedacht, meinen Söhnen meine Ritter-Güter benebst dem durch GOttes Segen erworbenen Vermögen grösten Theils gegönnet, so sollen auch dieselbe die erblichen Beschwerungen, ohne Zuthuung meiner Töchter, zu gleichen Theilen tragen, auch nächst Anruffung göttlichen Beystandes dahin bedacht und bemühet leben, damit die Güter ohnbeschuldet in guten Wohlstand conserviret, auf ihre männliche Erben gebracht und bey dem Geschlecht erhalten werden mögen 2c. 2c. Auf daß auch auf den Fall, wenn meine sämtliche männliche Descendenten mit Tode abgehen solten, welches doch der barmhertzige GOtt in Gnaden abwenden wolle, Versehung geschehe, so begehre und verordne ich weiter: solten ietzt erwehnte meine Lehns-Erben ohne Kinder verfallen, so dann und eher nicht kommen beyde Güter an meine Töchter oder deren Kinder männ- und weiblichen Geschlechts, ohne Unterscheid, und zwar, wenn Töchter-Kinder neben Töchtern succediren nach denen Stämmen; Wenn aber die Nepotes alleine übrig, nach denen Köpffen; Trüge sichs aber zu, daß meine Söhne alleine Töchter hinterliessen, auf solchen Fall soll eine iede derselben, so viel zu ihrer Ausstattung, als meiner Töchter, hiervor und zu Erbe von mir erhalten, zum Voraus hinweg nehmen, und dieselbe hernach mit meinen Töchtern, oder Töchter Kindern, in gleiche Theile treten, also daß meiner Söhne

Töchter nach denen Köpffen, meiner Töchter Kinder aber nach denen Stämmen die Theilung nehmen, jene auch ihres Vaters hinterlassene Mobilien und bey denen Gütern befindende Moventien, absonderlich behalten, und solches alles, krafft dieser von denen gnädigsten Lehn-Herren mir zugelassenen Verordnung auf den Todes-Fall und erlangte Mittbelehnschafft, iedoch sollen auf beyde Fälle vor allen Dingen die Leibgedinge und andere Lehn-Schulden meiner Söhne von denen Gütern bezahlet, meine Söhne auch von ihren Schwestern, oder deren Kindern, vor erhaltene Mitbelehnschafft durch einen besondern Revers, daß dieselbe ohne ihre besondere Einwilligungen diese beyde Erblehn-Güter mit Leib-Gedingē, nach Landes Art beschweren, auch zu ihrem merckl. Frommen, Geld aufnehmen, und das Lehn verpfänden mögen, iedoch daß zum wenigsten an einem Gute Sechstausend Thl. und an beyden Gütern Zwölftausend Thlr. unbeschweret verbleiben, versichert werden; So ferne auch meine Töchter und deren Kinder der Ausstellung dergleichen Reversus über Verhoffen sich verweigern wolten, so dann soll der Töchter Mitbelehnschafft und Anwartung auf vorher beschriebene Maasse restringiret, und meinen Kindern männlichen Geschlechts die Gewalt mit denen Lehnen auf obige Maasse zu gebahren, krafft dieser meiner Disposition, volle Macht ertheilet, solche auch darmit extendiret seyn: Daß, wenn meine männliche Descendenten in andern Landen besser Fortun zu machen, und wichtigere

Gü-

Güter zu habē sichere Gelegenheit vor sich sehen, uñ anderer gestalt nicht ihnen die Güter Rosenthal und Sachsengrün wider Willen ihrer Schwestern und deren Kinder, wenn denenselben nur wegen des Rückfalls der Zwölfftausend Thlr. = = welche bey Ablebung meiner männlichen Descendenten und deren Kinder, besagte meine Töchter und deren Kinder nehmen, ziemliche Versicherung geschiehet, zu veräussern und zu verhandeln ungewehret seyn, iedoch kein Bruder ohne des andern Consens sein vermachtes Gut verkauffen oder vertauschen, einer auch dem andern an solchen seinem Gute, wenigstens Achttausend Thlr. frey und unbeschweret lassen, und nach ihnen meinen Kindern weiblichen Geschlechts der Vorkauff an denen Gütern Sachsengrün und Rosenthal frey verbleiben soll ꝛc. ꝛc. Schließlichen so ermahne ich meine Kinder, daß sie in der reinen Lehre beständig bleiben, in wahrer Gottesfurcht, Christlichen und Adelichen Tugenden, auch güter Einigkeit und Liebe gegen einander leben, meine überlebende Ehe-Liebste kindlichen ehren, die Vorbitte in dem gemeinen Kirchen Gebete und bey andern Fällen vor sie so wol unter einander vor sich, ingleichen das gewöhnliche Lauten bey begebenden ihren oder derer Ihrigen Absterben unbegrüsset des Besitzers eines iedweden Guts, iedoch auch unbeschadet desselben Juris Patronatus in allen ihren Kirchenverrichten, und solches also so lange iemand von der Familie übrig, halten, und in allen Puncten diesen meinem letzten Willen eifrig nachkommen

sollen; Wenn auch derselbe als ein zierlich Testament nicht angenommen werden solte, will ich doch, daß solcher als eine Verordnung und Vertheilung unter Kindern, auch sonsten auf Art und Weise, als es möglich seyn kan, gelten und bestehen soll; Wünsche darneben meinen lieben Kindern und Ehe-Liebsten GOttes kräfftigen Beystand, reichen Segen, Einigkeit und alles an Seel und Leib ersprießliches Wohlergehen, desselben Barmhertzigkeit wolle um Christi Verdiensts willen an meiner letzten Stunde auch über mich und meine in seine Hände befohlene Seele kräfftiglich walten, wormit ich meinen von mir selbst geschriebenen und unterzeichneten letzten Willen, im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit, wie ich solchen angefangen, beschliesse; Sachsengrün rc.

(L.S.) Sempronius,

(L.S.) D. Wolff Christoph N. als insonderheit darzu erbetener Zeuge.

(L.S.) M. Friedr. Schultze, Pfarrer zu Sachsengrün, als darzu erforderter Zeuge.

(L.S.) Friedrich Fischer, Pfarrer zu Rosenthal, als hierzu verlangter Zeuge.

Hiernächst folgt Mevii Testamentum, in welchen Charlotte zum Erben von dem Gute Sachsengrün eingesetzet worden.

Im Namen der Heiligen Dreyeinigkeit.

Habe ich Mevius auf Sachsengrün und N. N. Königl. Poln. und Churfl. Sächsischer Creyß-Commissarius, wie auch Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburg. Obrister, in Erwegung meiner Sterblichkeit, und absonderlich meines ietzigen unpäßlichen Zustandes, auf einen letzten Willen, wie es nach meinen in GOttes Händen stehenden seligen Abschied aus dieser Welt gehalten wissen wolte, gedacht, und dannenhero bey annoch vollkommenen guten Verstande denselben hiermit verordnet. Empfehle vor allen Dingen meine Seele der Barmhertzigkeit GOttes, welcher solche bey meinem seligen Abschied zu sich in seine allmächtige Vater-Hände zur ewigen Seelen Ruhe annehmen, mir meine vielfältige Missethaten aus Gnaden vergeben, und hierinnen nicht mein, sondern seines Sohnes theures Verdienst und Gnugthuung ansehen, auch solches an mir, seinem armen Geschöpff, nicht wolle verlohren gehen lassen; vor den Leib aber, damit derselbe Christ-Adelich beerdiget werde, werden die Meinigen gebührende Sorge tragen. Was hiernächst mein zeitlich Vermögen anbetrifft, setze ich zu meinem wahren und eintzigen Erben, titulo honorabili ein meine hertzvielgeliebteste Gemahlin, die Hochgebohrne Frau, Frau Charlotte, gebohrne Comtesse von N. Frau zu N. und N. dergestalt, daß sie desselben, insonderheit des Guts und Dorff Sachsengrün, N. N. und aller andern Pertinentien, sie

ſeyn ſo genanntes Lehn oder Erbe, des daſelbſt befindlichen Inventarii aller meiner Immobilien, Mobilien, baaren Geldes, auſſenſtehender Schulde, des aus meines ſeligen Herrn Vaters Verlaſſenſchafft annoch zu fodern habenden, ſamt denen dißfalls und ſonſt allenthalben habenden Prætenſionen, Actionen, Gerechtigkeiten und Anſprüchen, und in Summa allen und ieden, es mag Namen haben, wie es wolle, wie es ſtehet und lieget, ich auch in meinen Munde verledige, ſich als ihres wohlerlangten Eigenthums anmaſſen, ſolches wiederum vertestiren, veräuſſern, und ſonſten damit nach ihrem Gefallen gebahren, ſchalten und walten möge, iedoch alles ohnbeſchadet ihrer aus der mit mir mit Einwilligung meines ſeligen Herrn Vaters getroffenen Ehe-Stifftung, zuſtehenden baar ausgezahlten und inferirten Ehe-Gelder, Paraphernalien und andern Einbringens, ſo ſich über Zehentauſend Thlr. erſtrecket, auch dem Gegen-Vermächtniß und Leib-Gedinge, alles an guten groben Sorten, nach dem Zinniſchen Fuß, immaſſen ich die Gelder alſo erhalten, welches nebſt der Gerade, Mußtheil, Morgen-Gabe und allen andern weiblichen Gerechtigkeiten, oder davor conſtituirten Achthundert Thlr. ingleichen der freyen Wohnung oder jährlichen Achtzig Thlr. nach ihrer eigentlichen Wahl, ſie ohne eintzige Wider-Rede, aus dem Gute Sachſengrün und Zugehörungen, ſo ihr davor unterpfändlich hafften, bekommen ſoll, zumalen wenn ſie entweder durchgehends, oder auch in einem

und andern Stück nicht Erbin seyn könte oder wolte, gestalt ich denn hiermit bezeuge, daß sie ihre Ehe-Gelder, und anderes zugebrachtes Vermögen in mehr besagtes Gut Sachsengrün, inferiret, ich auch solches zum Bauen und andern Besserungen und Befreyungen würcklich angewendet, dahingegen ihr an keiner von allen obgenannten Prætensionen schaden oder præjudiciren soll, wenn sie gleich meine Erbin worden, und der Erbschafft ohne eintzige Protestation sich angemasset hätte, sondern es stehet ihr frey, ihre Befriedigung und Abfindung derer Ehe-Gelder, und anderer Forderungen an Lehn oder Erbe, oder an beyden, wie es ihr selbst belieben möchte, voraus oder sonsten wegzunehmen, oder auch sonsten darmit verschriebener und auf andere ihr gefällige Maasse zu verfahren. Solte nun dieser mein letzter Wille wider Verhoffen nicht als ein zierlich Testament gelten, so ist doch meine ernstliche Verordnung, daß er als ein Codicill, Fidei-Commiss. Donatio mortis causa aut inter vivos, oder wie es sonst am beständigsten, gültig seyn solle. Zu dem Ende ich solchen eigenhändig unterschrieben und besiegelt, so wol Gerichtlich zu insinuiren gesonnen bin. So geschehen Sachsengrün am 8. Martii Anno &c.

Mein letzter Wille

(L.S.) Mevius, m. p.

Lehn-Brieff.

Von GOttes Gnaden Wir Friedrich Augustus König in Pohlen rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen, des heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen thun kund, daß Wir unserm lieben getreuen Sempronio und seinen Erben männ- und weiblichen Geschlechts diese nachgeschriebene Lehn und Güter von Uns zu Lehn rührende mit Namen Sachsengrün, den Hof, das Kirch-Lehn und das Dorff daselbst, mit Kolbitz dem Dorffe daran gelegen, mit Gerichten oberst und niederst im Felde und Dörffern, in Wassern, Fischereyen, Höltzern, Aeckern, Wiesen und Zinsen, Mühlen, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Diensten und andern Zugehörungen, auch das Vorwerck Auenhayn in Sachsengrüner Marck gelegen, mit oberst und niedersten Gerichten, so weit Sachsengrüner Marck reichet und wendet, und andern Zugehörungen, nichts ausgeschlossen, sondern in allermassen solche vormals die von St. und nach denenselben Joachim A. und dessen Sohne Wolff Albrecht, Joachim und Johann Ernst, Gebrüdere, von unsern in GOtt ruhenden Vorfahren denen Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, Christseligsten Andenckens, zu Lehn gehabt, die drey jüngsten Töchter aber

krafft

krafft der zwischen ihnen und gemeldten ihren Brüdern aufgerichteten und allhier confirmirten Erb-Vergleichungen nachmals besessen, gebraucht und genossen, und letztlich Anna Catharina A. Jacob M. Burgermeisters zu Leipzig nachgelassene Wittbe, alles zusammen an sich gebracht, und auf den Sempronium, ihren damaligen Ehemann, hinwieder transferiret, welcher auch (nachdem die A. alle ihnen indulgirte Fristen vergeblich fürüber streichen lassen, und deswegen endlich in contumaciam wider sie verfahren, und das Gut in unserm Amt Leipzig ihme gerichtlich adjudiciret, auch die Lehn für aufgelassen gehalten worden) dem Lehn so wol damals bey Unsers in GOtt ruhenden Herrn Großvaters Gnaden Christmildesten Andenckens, als auch folgends und nunmehro bey Uns gebührende Folge gethan, zum rechten Erb-Lehn (darein Se. Fürstl. Gnaden es auf sein unterthänigstes Ansuchen aus sonderbaren Gnaden verwandelt) gnädiglich gereichet und geliehen haben, mit allen Rechten Uns daran zu verleihen gebahrende, reichen und leihen bemeldten Sempronio und seinen Erben männ- und weiblichen Geschlechts solche Lehn und Gütere hiermit gegenwärtiglich, krafft dieses Brieffes, die hinfort mehr von Uns, Unsern Erben und Nachkommen zu rechten Erb-Lehn innen zuhaben, zu besitzen, zu gebrauchen u. zu geniessen, die auch, wie sichs gebühret, zu verdienen, dem Lehn so offte die Zufälle kommen, rechte Folge zu thun, und sich damit zu halten, wie oben geschrieben,

und

und solcher Erblehn-Güter alt Herkommen Recht und Gewohnheit ist. Nachdem auch gedachtes Unsers Groß Herrn Vaters Gnaden um seiner unterthänigsten fleißigen Bitte willen gnädiglich bewilliget, daß er solche Güter auf seine Erben männ- und weiblichen Geschlechts ohne Unterscheid bringen, auch seinem Belieben nach verpfänden, verkauffen, oder sonsten darvon disponiren und mit Legatis beschweren möge, als haben Wir ihme ein solches hiermit gleichfalls gnädigst bewilliget und nachgelassen, iedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an der Lehns-Folge, Ritter-Diensten, und andern Uns zustehenden hohen Landes-Fürstlichen Regalien in übrigen unschädlich. Treulich bey der am 30. Octobr. 1694. beschehenen Belehnung sind gewesen und gezeugen die Würdigen, Vesten und Hochgelahrten, Unsere verordnete Räthe, liebe, andächtige und getreue, Herr Ludwig Ernst von Pöllnitz zu Kmehlen, Benndorff und Rogsen, Unser damaliger Geheimder Rath und Cantzler, auch Dom-Probst des Stiffts Naumburg, Hanß Heinrich von Schönberg zu Maxen, Julius Albrecht von Mohr, zu Elsterwerda, Herr Gottfried Heinrich Boezo, Georg von Werther zu Beuchlingen, des heil. Römischen Reichs Erb-Cammer-Thürhüter, Herr Johann Friedrich Trier, der Rechten Licentiat, Hanß Christoph von Reibold, Herr Bernhard Zech, Wolff Haubold von Schleinitz und andere mehr der Unsern gnug Glaubwürdige. Zu Urkund mit Unserm anhangenden grössern Insiegel

siegel wissendlich besiegelt und geben zu Dreßden am 30. Octobr. nach Christi JEsu unsers lieben HErrn einigen Erlösers und Seligmachers Geburth im Eintausend Sechshundert Sieben und Neunzigsten Jahre

AUGUSTUS REX,

Otto Heinrich Freyherr von Friesen.

Magnus Lichtwer.

Informat-Urthel aus der Juristen-Facultät in Wittenberg.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Ehren-Vester, Wohlgelahrter, günstiger guter Freud.

Als Ihr uns euren Bericht und angehengte Rechts-Fragen, nebenst unterschiedenen Beylagen mit A. B. C. D & E. bezeichnet, zugeschicket, und

und euch des Rechten darüber unterschiedlich zu berichten gebeten.

Demnach erachten, sprechen und bekennen wir Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg darauf, und zwar anfangs auf die erste Frage in Rechten ergründet:

Hat ein vornehmer von Adel, Sempronius, ein Testament aufgerichtet, und darinnen unter andern seine Ritter-Güter denen beyden Söhnen, Mevio und Cornelio, dergestalt, daß jener Sachsengrün, dieser aber Rosenthal nebenst denen Zubehörungen haben solle, beschieden, so wol Anfangs angeregtes Testament dahin, daß selbige Güter bey der Familie erhalten werden sollen, erläutert, immassen auch nach dessen Tode ermeldte beyde Söhne solchem väterlichen Testament gemäß, in obigen Gütern succediret, und die Lehn hierüber erhalten, wannenhero zuförderst: Ob Sempronii Testament sub A. was insonderheit die darinne wegen des Guts Sachsengrün geordnete Successionem Feudalem betrifft, zu Recht beständig, Zweiffel entstehen will, nach mehrern Innhalt eures uns zugeschickten Berichts und derer Beylagen;

Wann nun gleich zu Impugnirung angezogenen Testaments dißfalls fürgewendet werden möchte, daß eurem Anführen nach, dem Guthe Sachsengrün die Qualität eines Mann-Lehns benommen, und selbiges in Erbe und Erb-Lehn verwandelt worden, also es das Ansehen ge-

gewinnen wolle, daß vom Sempronio die einmal, Krafft des Lehn-Briefes, iedem Besitzer ertheilte Freyheit damit zu gebahren, Mevio hinwieder füglich nicht entzogen werden können, hæc enim est natura feudi hæreditarii, mere talis, ut in eo non solum modo allodiali succedatur, sed & possessori de eo libere disponere liceat.

Struv. S. J. F. c. 4. aph. 13. num. 2.

adeo quidem, ut jus, inde liberis semel quæsitum, a patre eisdem aufferri, aut minui, non possit, per ea quæ tradit

Strykius de cautel. testam. c. 6. membr. 1. §. 4.

Da besonders obberührtes Testament, immassen ihr ferner anführet, ohne Lehn-Herrlichen Consens und Confirmation aufgerichtet worden, jam omnis testamentaria dispositio de feudo sine consensu domini irrita est. 1. F. 8. 2. F. 9. donare.

Dennoch aber und dieweil eurem selbst eigenen Anziehen nach, das Gut Sachsengrün in Erb und Erb-Lehn verwandelt, also zuförderst Sempronio die freye Macht und Gewalt damit zu disponiren, und der Succession halber Ziel und Maasse zu setzen, gegeben worden, in feudo enim mere hæreditario, vocabulo alienationis omnis ejusdem species continetur, quandoquidem ejusmodi feudum ab allodio differt sola fide atque aliis, inde dependentibus effectibus, ceteroqui,

roqui, quod ad alienationem successionemque, cum eodem prorsus convenit,

Goil. Libr. 2. Obs. 154. num. ult. aliique citati apud Struv. cit. aph. 13. n. 2. Stryk. de Cautel. testam. c. 6. membr. 2. §. 12. sqq.

Bey welcher Bewandniß an einem Theil bey Aufrichtung des von Sempronio gefertigten Testaments, insonderheit der Lehn-Herrliche Consens unvonnöthen gewesen, cum enim Dominus in genere in alienationem feudi consensit semel, tum ejusdem speciali consensu deinceps opus non est,

Arg. 2. F. 38. Struv. S. J. F. c. 13. aph. 13. & c. 14. aph. 23. n. 7.

Andern Theils die Söhne ihres Vaters Sempronii factis dißfals sich zu widersetzen, und selbige zu fechten nicht befugt, da besonders dem Vater auch in feudo antiquo, dergleichen dispositio Testamentaria, so weit dadurch derer Söhne Legitima nicht verletzet wird, ohne Lehn-Herrlichen Consens zu verstatten.

Arg. L. 14. C. de R. V. 2. F. 45.
Stryk. de Caut. testam. c. 6. membr. 2. §. 23.
Rhez. 1. F. 8. p. 312.

So erscheinet dannenhero so viel, daß Sempronii Testament sub A. ebenmäßig, so viel die darinn insonderheit wegen des Gutes Sachsengrün geordnete Successionem feudalem betrifft, zu Recht beständig, vor eins.

Auf

Auf die andere, dritte und vierdte Frage sprechen wir vor Recht:

Hat Mevius gleichergestalt ein Testament sub D. verfertiget, und darauf sein Ehe-Weib, Charlotten, zur Erbin eingesetzet, wannenhero ihr ferner, ob diese, krafft selbigen Testaments, insonderheit auch des Gutes Sachsengrün, sich anzumassen habe, durch einen Rechts-Spruch vergewissert seyn wollet.

Ob nun wol Sempronius in seinem Testament sub A. dieses: Daß ein Bruder dem andern an solchen seinem Gute wenigstens 8000. Thlr. frey und unbeschweret lassen solle, geordnet, also es das Ansehen hat, daß ermeldten Sempronii Intention dahin, daß Mevio nicht die freye Disposition so wol mortis causa, als inter vivos, wegen des Guts Sachsengrün bekommen, sondern nur davon, in Fall der Veräusserung, 8000 = = dem andern Bruder herausgegeben werden solle, gerichtet gewesen, Fidei-Commissum enim est onus & gravamen,

L 8. C de impub. & aliis substit.

atque odiosum a Dd habetur,

Carpz. 2. Dec. 115. num. 16.

Unde bona in dubio onere fidei-commissi gravata non censentur, nec testator in dubio descendentes gravare voluisse præsumitur,

Carpz. p. 3. c. 8. Def. 24. n. 4. & 5.

Brunnem. ad L. 32. de Legat. 2. in fin.

Da besonders anaeregtes Gut Sachsengrün nunmehro vor Erbe und Erb-Lehn zu achten, D ma-

nach um so viel desto mehr obige Interpretation beyzubehalten, quod enim nominatim contra subjectæ materiæ naturam cautum non est, id naturali indoli ejus rei, de qua agitur, relictum censetur,

Arg. L. 3. de. R. C.

quum ea, quæ natura insunt, semper inesse præsumantur, nisi mutata probentur,

Dieweil aber dennoch Sempronii Testament sub A. des ausdrücklichen Innhalts:

Daß des Testirers gantzes Absehen dahin ziele, damit seine beyden Ritter-Güter bey der Familie erhalten, und nach solcher seiner Intention sein letzter Wille reguliret, und wo derselbe über Verhoffen dunckel gefallen, darnach interpretiret werden möge,

Ingleichen

Daß kein Bruder ohne des andern Consens sein vermachtes Gut verkauffen oder vertauschen solle.

Bey welcher Bewandniß, und da die letztern Worte, so insonderheit von Kauffen und Vertauschen verfasset, aus denen erstern zu erläutern, gedachten Sempronii Intention dergestalt, daß die Güter bey der Familie verbleiben sollen, deutlich ausgedrucket, also hierunter ein Fidei-Commissum familiæ geordnet worden, jam in re clara non est locus conjecturis, quum præsumtio cedat veritati,

Arg. L. 25. §. 1. de leg. 3. L. 69. eod. L. 137. §. 2. de V. O.

Ge-

Gestalt denn die auf die letztern unmittelbar folgenden Worte des Testaments:

einer auch dem andern an solchen seinem Gute wenigstens 8000. Thlr. frey und unbeschweret lassen solle,

eigentlich dahin, daß ein Bruder sein Gut biß auf 8000. Thlr. auf eine ihm selbst beliebige Art und Weise beschweren könne, also wenigstens NB. an solchem Gute, i. e. in ipsa substantia 8000. Thlr. dem andern frey lassen nicht aber auch selbige aus dem Gute und von dessen Kauff-Geldern zahlen solle, gerichtet,

a verborum autem forma & propria significatione non est recedendum

Arg. L. 1 § 19. de exerc. act.
L. 69. de legat. 3.
L. 8 § 1. de vulg. & pupill. subsit.
C. 12 X. de decim.
C. 6. X. de privil.

imo verba præcedentia declarant sequentia,

Arg. L. 23. de petit. hæred.
L. 17. pr. l. 50 §. ult. de leg. I.

idque magis, quam e converso,

Cephal. Consil. 156. n. 10. sq.
Cons. 351. n. 38

itemque dubia intelliguntur secundum naturam rei cui adjiciuntur, ita ut propter limitatam & coarctatam dispositionem in minori & infirmiori significatu accipiantur, secundum Dd quos citat

Barbosa Axiom. lib. 19. c. 8. ax. I.

Worzu kommet, quod fidei-commissa, quæ pro conservatione familiarum constituuntur, dafür auch gegenwärtiges zu achten, favorabilia potius sint, & benigna interpretatione adjuvanda, ut Dd. communiter docent,

Knipschild. de fidei-commiss. famil. c. 7. num. 58. sqq.
Carpz. Libr. 6. Resp. 25. num. 11.

So ist Sempronii Testament sub A. wegen der darinn verordneten Succession an denen Gütern nicht von denen daselbst erwehnten 8000. Thlrn. sondern von der Substanz selbiger Güter zu verstehen, und hat demnach Mevius das Gut Sachsengrün auf seine Wittbe Charlotten, Testamentsweise zu bringen, nicht vermocht, sondern es verbleibet dasselbe, und zwar ohne Unterscheid derer Zubehörungen, ob sie anfänglich Lehn gewesen oder nicht,

per ea, quæ tradit Mevius 2. Dec. 196.

dem andern Bruder Cornelio billig, dahingegen dieser den Werth mehrberührten Guts, nach Abzug derer, vermöge des väterlichen Testaments ihme daran gehörigen 8000. Thlr. der Wittben, als Erbin, zu erstatten schuldig, immassen auch derselben in mehrer Erwegung, daß Sempronius in die zwischen Mevio und Charlotten mit Lehn-Herrlichen Consens sub C. aufgerichtete Ehe-Stifftung sub B. und die darinn auf das Gut Sachsengrün verschriebene Hypothec ausdrücklich gewilliget, also ermeldte Charlotta daran

schlechter-

schlechterdings und ohne Abstehen auf das verhandene Erbe sich zu halten wohl befugt, quamvis enim jure communi debita, consensu domini & agnatorum munita, non nisi in subsidium, i. e. excusso allodio, ex feudo præstanda sint,

Arg. Nov. 4. c. 2.

in Saxonia tamen Electorali ea indistincte & simpliciter ex feudo debentur,

p. 2. C. 46. ibique Carpz. Def. 8. n. 7.
D. Horn. Jurispr. Feud. C. 21. §. 2.

von obigen 1000. Thlrn. mehrberührter Wittbe wegen ihrer erweislich eingebrachten Ehe- und paraphernal-Gelder aus angezogner Ehe-Stifftung sub B. zu befriedigen verbunden.

Auf die fünffte Frage erkennen wir vor Recht: Obwol Mevii Wittbe, vermöge des in Sempronii Testament Sub A. geordneten Fidei-commissi Familiæ ihres verstorbenen Ehe-Mannes Bruder, Cornelio, das Gut Sachsengrün einzuräumen und abzutreten verbunden,

per ea quæ paulo ante dicta sunt;

Dennoch aber und dieweil von dem Lehn das Inventarium zu unterscheiden, quum inventarium pertinentiarum nomine regulariter non contineatur,

Carpz. 5. R. 26.
Schilter. Exerc. 30. th. 130.

also selbiges nebenst denen übrigen Meliorationibus denen Land-Erben billig verbleibet,

Arg. 2 F 28. §. 2.

Schrader. de Feud. p. 10. Sect. 18. n. 127.

So ist Mevii Wittbe, Charlotta, über ihre eingebrachte Ehe-und Paraphernal-Geldere das gantze Inventarium und Vorräthe, nebst dem übrigen, was ihr verstorbener Ehe-Mann aus der väterlichen Verlassenschafft, annoch an Baarschafft, aussenstehenden Schulden, Silber-Geschirr, Vorrathen, und andern Stücken, zu fordern, gebührend zu suchen wohl berechtiget.

Auf die sechste Frage erachten wir Rechtens zu seyn:

Hat Mevius in einer an sein Ehe-Weib Charlotten ausgestellten Qvittung sub E. den Empfang derer Ehe- und Paraphernal-Gelder bekennet, wannenhero ferner, ob selbige vor gnugsam zu achten, Streit erwachsen will.

Ob nun wol des Ehe-Mannes Bekäñtniß, was dessen Erben betrifft, zu Bescheinigung des würckl. eingebrachten Ehe-Geldes vor zulänglich zu haltē,

Carpz. p. 1. C 28 D. 77.

hiernächst die Versio in feudum præsumiret wird, demnach einer absonderlichen Beybringung nicht bedarff,

Hartm. Pistor Libr. 1. qu. 4. n. 16.

Carpz. lib. 4. Resp. 57. & 64. n. 13. sq.

Dieweil aber dennoch das Ehe-Geld, und was deme mehr anhängig, in gegenwärtigen Fall nicht von Mevii Erben, sondern dessen überlebenden Bruder Cornelio, so an dem Gute Sachsengrün

ex fidei-commisso familiæ einen besondern Anspruch hat, gefordert wird,

jam contra Agnatos non magis, quam adversus dominum feudi confessio mariti sufficit,

Carpz. p. 2. C. 44. Def. 10. & Libr. 6. Resp. 57. n. 7.

adeo, ut in concursu Creditorum ne quidem jurata mariti confessio attendatur,

Richter. de Privil. Cred. C. 3. Sect. 1. num. 27. & sqq.

Rittersh. ad Nov. p. 5. c. 3. n. 6.

Carpz. p. 1. c. 28. Def. 73.

imo nec uxor audienda sit, quamvis in supplementum jurare velit.

Carpz. p. 1. C. 28. Def. 75.

Im übrigen aber die verhandene Qvittung sub E. nicht gäntzlich aus den Augen zu setzen, sondern nach Gelegenheit dißfalls, und da zumahl darinne wegen derer mit solchen Geldern verschafften Besserung auf den Augenschein provociret wird, einen halben Beweiß wohl veranlassen mag, gestalt bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach, in Concursu Creditorum des Ehe-Mannes Bekäntniß ebenmäßig ad effectum juris jurandi suppletorii vor gnugsam gehalten wird, cum enim pacta dotalia a propinquis & aliis subscripta & subsignata, postea ex intervallo subsecuta sit mariti confessio de dote recepta, jurijurando suppletorio locus datur,

Finckelthus. Obs. 22. num. 18.

Brunnem. ad. L. ult. C. qui pot. in pign.

ubi generaliter jusjurandum suppletorium viduæ sæpius impositum fuisse testatur.

Conf. Carpz. p. 1. C. 28. Def. 78.

So ist Mevii Wittbe, Charlotta, im Fall sie ihres verstorbenen Ehe-Mannes Qvittung sub E. vermittelst Eydes in supplementum zu bestärcken gemeynet, mit fernerer Bescheinigung ihrer eingebrachten Ehe- und Paraphernal-Gelder billig zu verschonen.

Auf die siebende Frage sprechen wir vor Recht: Hat Sempronii Wittbe Theodosia sich ihres ietzt gedachten Ehe-Mannes gantzen Verlassenschafft angemasset, und will vor ietzo ob gedachte Theodosia ein zu Recht beständiges Inventarium, oder in Mangelung dessen eine eydliche Specification hierüber zu ediren schuldig, gezweiffelt werden,

Ob nun wol ein ieder, so einer Erbschafft sich anmasset, hierüber entweder ein richtiges Inventarium, oder in Mangelung dessen, eine eydliche Specification denen Erben, auch allen andern, so dabey interessiret, zu ediren, sich nicht entbrechen kan,

L. 2. C. qv. & quib. quart. pars.

Richter. p. 1. Dec. 58. n. 1. sqq.

gestalt auch die leibliche Mutter von obigen onere Inventarii & juratæ specificationis nicht befreyet wird,

p. 3. C. 33. Carpz. libr. 6. Resp. 69. num. 11. Decis. 21. ibique Philippi Obs. 4.

Dennoch aber und dieweil Sempronius in dem Testament sub A. aus trifftigen von ihme selbsten an-

angezeigten Ursachen, daß sein überlebendes Ehe-Weib Theodosia keiner Versiegelung oder Aufrichtung eines Inventarii über das hinterlassene Vermögen unterworffen, sondern ihrer blossen unbeschwornen Specification vollkommen getrauet worden, auch derjenige von seinen Erben, welcher hierwider handelt, seiner Erb-Portion biß auf die Legitimam verlustig seyn solle, ausdrücklich geordnet, immassen auch, daß hierdurch denen Kindern die Legitima verkürtzet würde, in facto nicht erfindlich, jam remissio Inventarii a testatore fieri potest,

L. ult. §. 1. C. arbitr. tutel.

modo eadem legitima liberorum non defraudetur.

Pruckmann Consil. 48. n. 73.

Conf. Fachin. 6. Controv. 25.

Wie denn keine gnugsame Indicia, daß ermeldte Theodosia etwas aus ihres Ehe-Mannes Sempronii Verlassenschafft unterschlagen, angezeiget werden mögen, in welchem Fall sonst das jusjurandum purgatorium statt hat, quum dolus ab eo, qui remisit inventarium, nunquam remissus videatur,

Stryk. de remiss. Invent. C. 4. n. 12.

gestalt dahero, daß eurem Anziehen nach, Mevius bey seinem Ableben von der väterlichen Verlassenschafft noch nichts, als das Gut Sachsengrün, erhalten, eine dißfals zulängliche Vermuthung nicht abzunehmen, in mehrer Betrachtung, daß ihme seine Erb-Portion oder deren Supplement

gebührend zu suchen obgelegen, mora enim non est, ubi nulla petitio. L. 88. de R. J.
quum mora non contrahatur sine interpellatione, & cuique sua, non alteri, nocere debeat, L. 32. de usur. L. 173. §. 2. de R. J.
So ist Sempronii Wittbe, Theodosia, gestalten Sachen nach, über ihres ietztgedachten Ehe-Mannes Verlassenschafft ein beständiges Inventarium, oder in Ermangelung dessen, eine eydliche Specification zu ediren nicht gehalten.

Auf die achte und letzte Frage erkennen wir vor Recht:

Ob wol Mevii Wittbe Charlotta, was das Eigenthum an dem Gute Sachsengrün betrifft, sich desselben ex testamento keinesweges anmassen mag, sondern davon auszuschliessen, folgends, und da solchergestalt der titulus possidendi hinweg fället, es das Ansehen gewinnen will, daß die Possess selbigen Guts an ihrer Seite ebenmäßig nicht statt haben könne, causa enim possessionis cessante, vel deficiente, cessat aut deficit ejusdem effectus.

Tiraquel. Tr. cessante causa, cessat effectus,

Dennoch aber und dieweil ermeldter Wittben aus der Ehestifftung sub B. an obigen Gute Sachsengrün eine zu Recht beständige Hypothec, und krafft derselben ein realer Ausspruch zustehet, Viduæ enim non solum pro dote, sed & pro dotalitio, aliisque rebus paraphernalibus, jus retentionis com-

competit, ita, ut, antequam ei satis fiat, possessionem bonorum relinqere non cogatur,

Arg. L. 29. C. de Jur. dot.
p. 2. C. 25. & p. 3. C. 33. pr.
ibique Carpz. defin. 1. & Libr. 4.
Resp. 20.

So ist Mevii Wittbe, Charlotta, pendente lite, ehe und bevor sie ihres Einbringens halber vollkömmlich befriediget, der Posses des Guts Sachsengrün nicht zu entsetzen, sondern dabey billig zu schützen. Alles V. R. W. Urkundlich mit der Juristen-Facultät Insiegel versiegelt.

M. Mart. 1706.

Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores u. Assessores der Juristen-Facultät in der Univers. Wittenberg.

Unsere freundliche Dienste zuvor,
Ehrenvester, Wohlgelahrter, günstiger guter Freund,

Als ihr uns euren Bericht und angehängte Rechts-Fragen nebenst unterschiedlichen Beylagen zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten. Demnach erachten, sprechen und bekennen wir Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg darauf in Rechten gegründet:

Ist Sempronius mit dem Gute Sachsengrün beliehen, und ihme die freye Disposition darüber von

von dem Lehn-Herrn gelassen, solche aber darauf in dem von ihme aufgerichteten Testament dergestalt, daß Mevius, welcher besagtes Gut bekommen, soches nur auf 8000. Thlr. beschweren solle, limitiret worden, worauf, und als nach Sempronii Tod der Besitzer angeregten Gutes Sachsengrün, Mevius, in seinem letzten Willen sein Ehe-Weib zu seinem Erben, insonderheit auch in dem Gute Sachsengrün eingesetzet, will Zweiffel entstehen, ob der Lehns-Folger Cornelius, wann er das Gut Sachsengrün anzunehmen willens, Mevii Wittben den Werth desselben, nach Abzug der in Sempronii Testament gesetzten 8000. Thlr. zu entrichten schuldig, nach mehrern Inhalt des uns zugeschickten Berichts und der Beylagen.

Wann nun gleich Cornelius fürwendet, daß er Sempronii Erbe weder ex Testamento, noch ab intestato sey, diesemnach es das Ansehen gewinnen will, daß er zu Erfüllung dessen letzten Willens mit Bestande Rechtens nicht angehalten werden möge; Sicuti enim hæres personam defuncti repræsentat, adeoque ejus facta præstare ac ultimam voluntatem adimplere tenetur, ita ex adverso qui hæres non est, ab eo, ut voluntatem alienam adimpleat, frustra petitur, Nov. 48. c. 1.

L. 62. ff. de. R. J.
L. 27. pr. ff. de Procur.
L. 33. §. 1. C. de inoffic. testam.
Dec. Conf. 281. num. 5.
Roland. a Valle Conf. 50. n. 8. Vol. 2.

Hier-

Hiernächst Cornelius in denen Gedancken stehet, daß Mevio obgedachtes Testament Sempronii zuwider, in Erwegung, daß darinnen die Veräusserung oder Verpfändung obgedachten Gutes nur in gewissen Fällen und mit gewisser Restriction zugelassen, Successor autem non potest majorem de re disponendi facultatem exercere, quam ipse accepit,

Arg. C. 11. X. de jur. patron.
C. 76. de R. J. in 6to.

Et res quælibet cum onere & causa in alium transit,

L. 20. §. 1. ff. de A. R. D.
L. 67. ff. de Contrah. emt.
L. 3. C. de Servit.

Ferner in Mevii Testament, daß dessen Witbe das pretium feudi haben solte, nicht geordnet, quicquid vero is, qui ultimum elogium suum condit, non addit, cum adjicere potuisset, id noluisse intelligitur,

Arg. C. 12. X. de decim.
Modestin. Pistor. 2. Consil. 21. num. 52.
Besold. 1. Cons. 5. num. 29.
Dec. Resp. 88. n. 16. Vol. 2.

Dennoch aber und dieweil Sempronius, so die freye Disposition über das Gut Sachsengrün, nach Inhalt des Lehn-Brieffs sub C. gehabt, in seinem Testament dieses, daß ein ieder von denen Söhnen sein erhaltenes Gut, und zwar wann die Succession auf den Bruder fiele, biß auf 8000. Thlr. wann aber die Schwestern solches überkämen,

men, biß auf 6000. Thlr. beschweren könte, deutlich geordnet, diesemnach seine Meynung dahin, daß ein Bruder sein Gut biß auf 8000. Thlr. auf eine ihm selbst beliebige Art und Weise beschweren könne, also wenigstens an solchen Gute, oder in ipsa ejus substantia 8000. Thlr. dem andern frey lassen solle, gegangen, folglich und da Mevius solches Gut auf sein Ehe-Weib bringen wollen, solches anders nicht, als daß sie den Werth darvon nach Abzug angeregter 8000. Thlr. haben solle, angenommen werden mag, Quando enim quis id agit, ut per ultimam voluntatem in alterum rem aliquam transferat, qua ob naturam suam, aut jus, quod alter in ea habet, transire nequit, id actum esse intelligitur, ut pretium ejus consequatur,

Arg. §. 4. J. de Legat.
L. 10. C. eod.
L. 39. §. 7. de Legat. 1.
Cujac. 14. O. 36.
Mæstert. 2. de J. & J. d. 47.

Darwider nichts thut, daß Cornelius nicht Erbe von Mevio, in Erwegung daß er Successor feudalis, welcher ebenmäßig seines Antecessoris letzten Willen, in so weit er von dem Feudo darinnen disponiren können, nachzukommen verbunden, Dispositio enim Vasalli de bonis feudalibus in tantum valet, & a successore feudali servanda, in quantum facultas de illis per ultimam voluntatem disponendi competit,

Me-

Menoch. Conſ. 519. n. 29.
Berlich. P. 1. D. 39.

Im übrigen Mevii Wittben nicht ſchaden mag, daß in deſſen letzten Willen des Werths von dem Gut Sachſengrün nicht ausdrücklich gedacht, Nihil enim intereſt, ſive quid verbis expreſſum, ſive per neceſſariam conſequentiam ex conjunctione antecedentium & conſequentium evinci poſſit, & ea interpretatio ſemper recipienda, quæ ſententiæ teſtatoris congruit, licet verba deficiant,

L. 11. ff. de in jus voc.
L. 8. ff. de aur. leg.
Donell. 1. Comm. 15.
Barboſ. Lib. IX. Axiom. cap. 105.

So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel, daß Cornelius Mevii Wittben den Werth des Gutes Sachſengrün nach Abzug der 8000. Thlr. zu bezahlen verbunden. V. R. W. Urkundlich mit der Juriſten-Facultät Inſiegel verſiegelt.

M. April. 1707.

Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Aſſeſſores der Juriſten-Facultät in der Univerſität Wittenberg.

CLXIV.

Assignatio quando pro delegatione & quando pro Mandato habenda?

§. 1.

Die vielen Mißbräuche, welche sich in Wechsel-Sachen, insonderheit bey der Exceptione compensationis & solutionis eingeschlichen, haben verursachet, daß Ihr. Königl. Majestät Anno 1699. ein besonders Mandat deswegen ergehen lassen, in welchen zugleich wie es unter Handels-Leuten wegen beschehenen Anweisung und Assignation, gehalten werden sollen deutlich versehen.

§. 2.

Es wird in selben ein Unterscheid gemacht, ob die Anweisung in vim dationis in solutum & delegationis, oder nur per modum Mandati und zu dem Ende geschehen, daß der Gläubiger bey dem Debitore des Assignanten das Geld erheben, und sich hiedurch bezahlet machen solle; Auf den ersten Fall ist die Schuld allerdings vor bezahlt u. getilgt zu halten, auf den andern hingegen hat zwar derjenige, welchem bey einem Tertio eine Post assigniret wird, solche zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen und einzucassiren, ehe und bevor aber dieses würcklich geschehen, mag, daß eine Bezahlung vorgegangen, mit Bestande nicht gesaget werden, sondern es bleibet vielmehr bey dem bekannten Sprichworte, daß Anweisung keine Zahlung sey.

§. 4.

§. 4.

Damit aber, was vor ein Negotium eigentlich celebriret worden, so gleich klar und offenbar seyn möge, so hat Serenissimus Legislator verordnet, daß, wenn iemand auf die erste Maasse zu assigniren gemeynet, solches in Schrifften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchen er die Assignation thut, eine Qvittung zu nehmen schuldig seyn, oder da dieses nicht geschicht, daß die Assignatio bloß per modum mandati ergangen, davor gehalten werden solle, also und dergestalt, daß, wenn die assignirte und überwiesene Post nicht bezahlet wird, der assignirende Theil solches wieder zurück zu nehmen, oder wenn sie böse wird, den Verlust über sich gehen zu lassen, gehalten, ihme auch, daß es mit der Assignation eine andere Meynung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, noch den Eyd hierüber zu deferiren zu verstatten.

§. 5.

Doch nimmt Serenissimus hiebey diesen Fall aus, wenn die Assignation in vim donationis in solutum per scontro geschehen, also, daß dißfals genug seyn soll, wenn, daß dieses also würcklich vorgangen, durch die Scontro-Bücher darzuthun, ungeachtet sonst nichts schrifftliches darüber aufgerichtet, auch keine Qvittung ausgestellet.

§. 6.

Gleichergestalt ist auch in diesem Mandato determiniret, wie sich derjenige, dem dergleichen Assignation geschehen, mit Einnehmung der

assignirten Post zu verhalten habe, damit ihm nicht wenn der assignirte Debitor böse wird, die Schuld beygemessen, oder er auch ad interesse belangt werden könne. Und da ist versehen, daß, wenn die assignirte Post auf einen Wechsel-Brief beruhet, derjenige, welcher die Assignation erhalten, zum längsten bey der Verfallzeit solchen Briefes, bey Waaren oder andern gemeinen Handels-Schulden aber, wann kein gewisser Terminus Solutionis bestimmet, innerhalb 8. Tagen; Bey gesetzten dergleichen Termino hingegen zum längsten den Tag hernach bey dem assignirten Debitore sich anmelden und die Zahlung fodern, oder wenn er solche nicht erlanget, die assignirte Post dem Assignanten so fort wieder zurück geben, oder, wo derselbe nicht zugegen, zu Verhütung allen Disputats, ob die Schuld zur rechten Zeit gemahnt oder nicht, protestiren, und hiedurch seine Vigilanz erweisen, auch da dieses alles nicht beobachtet, und der Debitor nicht solvendo wird, den Schaden und Verlust über sich gehen lassen solle.

P. P.

Hat Cajus bey Sempronio, einem hiesigen Kauffmann, eine am nächst abgewichenen Michaelis-Marckt 1706. verfallene Wechsel-Post von 1000. Thlrn. zu fordern gehabt, welche er seinem Vetter Titio schrifftlich sub Lit A. angewiesen, und dabey sich erkläret, daß er selbige von Sempronio sich an statt einer Qvittung wolte zurechnen lassen, darauf auch dieser an Titium 500.

Thlr.

Thlr. baar bezahlet, und wegen derer übrigen 500. Thlr. ihm eine schrifftliche Anweisung an einen hiesigen Kauffmann Mevium, unterm Dato den 21. Octobr. 1706. gegeben, welcher solche so fort acceptiret, die Zahlung aber allererst auf den letzten Tag der dazumal prolongirten Zahl-Woche, als den 28. Octobr. zu thun versprochen, womit Titius auch, weil der Assignant Sempronius deme er es alsobald zu wissen gemacht, sich gegen ihm verlauten lassen, es wäre schon gut, es sey Mevius nicht eher zu bezahlen schuldig, endlich zufrieden gewesen: Als nun mittler Zeit Sempronius am 25. Octobr. und also 3. Tage vor der gesetzten Zahlungs-Zeit Titium in seinem Qvartir befragen lassen, ob es mit der Assignation seine Richtigkeit habe, und dieser es mit Ja beantwortet, hat Mevius vorher den 28. Octobris sich davon gemacht, da denn Titius, weil er die Zahlung von ihme nicht erhalten, an Sempronium wieder zurück gangen, und von selbigen entweder eine andere richtige Assignation, oder baare Bezahlung verlanget, da denn dieser anfangs das erstere beliebet, bald aber unter dem Vorwand, daß Titius gleichwol auf die Frage: Ob es mit der Assignation seine Richtigkeit habe? sich mit Ja! herausgelassen, solches zu thun sich verweigert, worauf Titius Sempronium ex Constituto belanget; als aber dieser solches abgeschworen, und von der Klage entbunden worden, will er ihn aufs neue ex Mandato, nach Anleitung des allergnädigsten Mandats de Dato Dreßden am 23. Decembr.

1699. belangen, und fället nunmehro Zweiffel vor: Ob er damit fortkommen könne?

Ob nun wol Sempronius vor sich anziehen möchte, daß er durch ein Rechts-kräfftig Urthel allbereit von der wider ihn erhobenen Klage entbunden worden, und ihme dahero Exceptio rei judicatæ zustatten käme; Wie denn auch die zwischen Titio und Sempronio vorgegangene Anweisung, da er auf Befragen, ob sie ihre Richtigkeit hätte, mit Ja geantwortet, vor eine delegationem und Exemptionem Sempronii ex Obligatione zu halten wäre, und eine Dationem in solutum in sich begriffe, welche Titius also angenommen, und ihme daher Sempronius mit nichts weiter verhafftet wäre, noch wider ihn der Regress genommen werden könnte, dagegen Titius sich selbst zuzuschreiben, daß er Mevio so lange nachgesehen, und nicht eher die Zahlung von ihme herausgebracht, oder doch Sempronio bey Zeiten angezeiget, daß er noch nicht bezahlet sey, als welcher sich so dann in acht nehmen, und zu seiner Satisfaction andere Mittel ergreiffen, und sich dadurch in Sicherheit setzen können.

Dennoch aber und dieweil Titius in derjenigen Klage, davon Mevius losgesprochen worden, sich auf das Constitutum gegründet gehabt, dahergegen, wenn ietzo aus einem andern Fundamento geklaget wird, daß die vorige Klage wieder angestellet sey, nicht gesaget werden, und die Exceptio rei judicatæ keine Statt finden mag, sonst aber wenn die Assignatio in vim dationis in solutum,

oder

oder delegationis gelten soll, vermöge obangeführten Mandats nicht genug ist, wenn solche in Schrifften verfasset, sondern auch von demjenigen, an welchen solche geschicht, eine Qvittung genommen werden soll, welches, da es nicht erfolget, daß solche bloß per modum mandati ergangen, davor gehalten wird, also daß, wenn die überwiesene Post nicht bezahlet wird, der assignirte Theil solche wiederum zurück nehmen, oder wenn sie böse wird, den Verlust über sich gehen zu lassen gehalten, ihme auch, daß es mit der Assignation eine andere Meynung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, noch den Eyd hierüber zu deferiren verstattet ist, und denn solche Qvittung Titius an Sempronium nicht ausgestellet, was aber Cajus in seiner an Titium geschehenen Assignation davon, und daß er diese an statt derselben sich anrechnen lassen wolle, gemeldet, auf das zwischen Titio und Sempronio vorgegangene Negotium nicht zu ziehen, viel weniger daraus, daß er auf Befragen Sempronio sagen lassen, daß es mit der Assignation an Mevium seine Richtigkeit habe, zu schliessen ist, als welche Antwort, da Sempronius selbst, daß die Zahlung erst am 28. Octobr. von dem assignirten Mevio geschehen solle, und er solche eher zu leisten nicht schuldig wäre, sich vernehmen lassen, nur auf die Acceptation, nicht aber die Zahlung und Satisfaction gegangen, und dahero auch Titio nichts hierunter, daß er die Zahlung nicht eher urgiret, oder Sempronio, als welcher, daß solche Mevius nicht eher versprochen,

 wohl

wohl gewust, davon Nachricht gegeben hätte, imputiret werden mag, diesem allen nach das gantze Negotium auf ein blosses Mandatum hinaus läuffet, und Titio sein Regress bey nicht erfolgter Zahlung offenstehet, welcher sich auch bey Sempronio zu rechter Zeit deswegen gemeldet, und dieser Anfangs selbst zu einer andern Assignation sich verstanden. So ist auch Titius aus ietzt berührten Umständen wider Sempronium fernerweit zu klagen wohl befugt, und hat er, wenn er dieses alles zur Gnüge beybringen wird, eines gedeylichen Ausspruchs sich noch wol zu getrösten. V. R. W.

Fac. Jur. Lipſ.

CLXV.

Ob in Policey-Sachen die Unter-Obrigkeit indistincte denen Unterthanen Ordnungen vorschreiben könne?

§. 1.

Es ist wol nicht zu zweiffeln, daß Gemeinden, Dorffschafften, Collegia unter sich gewisse Ordnungen und Statuta aufrichten können, daß auch solches Unter-Obrigkeiten, iedoch mit Consens ihrer Unterthanen, zu thun vermögend

a. l. ff. d. Coll. & Corp. l. f. C. d. Jurisd. omn. Jud. j. C. 11. X. de Conſt. C. 1. X. nov. op. nunc

quia

quia ſpricht B. Menckenius in Diſſ. de ſtatutorum non confirmat. effect. Th. 12. ſodalibus ejusdem Collegii Lex poteſtatem fecit pactionem, quam vellent, ſi ferendi eique vim obligationem producendi dedit, d d. LL. j. l. 2. §. f. C. d. Conſtitut. pec. N. 4. C. 3. §. f. quandoquidem, conceſſo jure univerſitatis vel Collegii, ea quoque tributa videntur, quæ ad ejusdem conſervationem ſunt neceſſaria a. l. 1. §. 1. ff. quod cui Univerſ. nom. l. 2. ff. de Jurid. Aug. Beroſus V. Conſ. 7. n. 10. ſqq. id. Conſ. 158. n. 1. Bald. v. 4. Conſ. 324. & cum paciſcendi hæc licentia lege indulta eſt, pro eo habendum, ac ſi ſtatutis ſingulis ſuum conſenſum lex interpoſuiſſet paciſcendo Jus tribuendo. Neque vero æquum eſt, deterioris conditionis eſſe Univerſitates & Collegia, quam privatos quosvis, quibus in ſuum præjudicium libere paciſci jura permittunt l. 23. ff. d. R. J. quandoquidem ipſa natura ſocietatis communem aliquam rerum ad eandem pertinentium cura ipſis impoſuit.

§. 2.

Alleine wenn man auf den heute zu Tage übl. Uſum ſiehet, ſo befindet man, daß die allermeiſten von denen Doctoribus ſtatuiren, daß die Unter-Obrigkeiten nicht ſo indiſtinctè denen Unterthanen Ordnungen vorſchreiben können, ſondern daß bey dergleichen Statutis erſtlich die Confirmatio Legislatoris von nöthen.

 Carpzov.

Carpz. P. 2. C. 6. d. 9. n. 3.
Richter. Dec. 80. n. 44.
Ant. Perez in C. d. Offic. jurid. n. 6. ibique Eiben in not.

quorum ſententiæ tum demum, cum conſtantes locorum generalesque mores deduxerint, inhærendum, in dubio autem Confirmationem ad eum effectum requirendum eſſe putamus, ut inſtar Legis obtineant, & contraria lege generali haud ſublata cenſeantur a. l. 3. §. 5. ff. d. ſepulcr. viol.

§. 2.

Und dahero ſiehet man ja tota die, daß die Bauern ſich nicht leichte zu neuen Gewohnheiten von ihrer Obrigkeit bringen laſſen, ob ſolche auch gleich höchſt nützlich und zu ihrer eigenen Avantage gereichten, wenn ſie nicht von einer hohen Gewalt darzu gezwungen werden, wie denn ſolches in nachfolgenden Caſu, bey der doch ſo höchſt nützlichen Verordnung ſattſam wahrzunehmen.

P. P.

Iſt allbereit vor vielen Jahren dem Dorffe Plöſſen und deſſen Einwohnern von dem Gerichts-Herrn des Orts eine gewiſſe ſo genannte Dorff-Ordnung gegeben, und darinnen beym 10. Art. die Verſehung gethan, daß ein ieder Unterthan bey Vermeidung eines Nßos. Straffe einen

ledernen Feuer-Eymer auf seiner Hof-Stätte zu halten schuldig seyn solle. Nachdem nun am 2. Jan. dieses 1691. Jahres ein Jahr-Gerichte gehalten, und bey demselben unter andern auch berührter lederner Feuer-Eymer halber eine Visitation angestellet und befunden worden, daß Martin Heintze, Baltzer Henning, George Hanicke und Caspar Ruhle mit dergleichen nicht versehen, hat der Gerichts-Herr dieselben, vermittelst eines ertheilten Abschiedes in berührte Straffe 1. Rthl. wie auch ieden absonderlich 4 Gr. Unkosten vertheilet, worauf dieselben anfänglich um Verstattung einer Defension, und zu Einbringung derselben um eine Monaths-Frist, wie auch, als solche verflossen, um fernere Dilation angehalten, nachgehends aber mit und nebenst der gantzen Gemeinde, wider angeregte Dorff-Ordnung bey dem Churfürstl. Sächß. Creyß-Amt allhier sich beschweret, auch daß der 21. dieses Monats Martii zur Verhör anberaumet worden, erhalten, dahingegen ihr in den Gedancken stehet, daß nichts desto weniger mit der Execution verfahren, und von mehr ermeldten 4. Personen die Straffe des Rthl. samt denen verursachten Unkosten eingebracht werden könte. Ob nun wol an dem, daß auch einer Unter-Obrigkeit denen Unterthanen in Policey-Sachen, auf gewisse Maasse Statuta zu setzen nachgelassen, und dann insonderheit allhier angeführet wird, und die ietzo in Streit gezogene Plösenische Dorff-Ordnung von vielen Jahren her denen Unterthanen bey gehaltenen Jahr-

Gerichte der gantzen Gemeinde öffentlich abgelesen, sie darwider nichts gesprochen, vielmehr Abschrifft davon genommen, und in unterschiedenen Puncten darnach gelebet, also daß zum wenigsten ein tacitus Consensus an Seiten ihrer darzu gekommen, und sie also gleichsam ex propria conventione daran verbunden, hierüber daß ein Hauß-Wirth anbefohlener Maassen, mit einem ledernen Feuer-Eymer versehen, sehr nützlich, und allerdings nöthig, darneben auch ferner scheinet, daß die ietzo klagende sämtliche Gemeinde mit der Sache eigentlich nichts zu thun habe, und ihre Klage ietztberührten Abschied zur Execution zu bringen nicht hindern möge.

Dennoch aber und dieweil die Unter-Obrigkeit auch in Policey-Sachen nicht indefinite Ordnungen denen Unterthanen vorzuschreiben befugt, insonderheit nicht zu läugnen, daß allhier die Straffe des Rßos. übermäßig, und dahero mit gutem Fug bey der höhern Obrigkeit Klage zu führen ist, und dißfals der angezogene Abschied, als welcher, wie zwar davor gehalten werden will, pro re judicata nicht zu achten, mit nichten im Wege stehet, wie denn gleichfals die gantze Gemeinde, ungeachtet noch zur Zeit berührte Straffe nur gewissen Einwohnern angekündiget, sich der Sache mit anzunehmen, causam communem daraus zu machen, u. bey dieser Gelegenheit zugleich die übrigen Articul, und wie weit dieselben beständig oder nicht, des Churfürstl. Amts Cognition zu untergeben berechtiget, und weil nun dergestalt so wol

das

das gantze Werck als insonderheit dieser Passus, ob mehr erwehnte 4. Einwohner mit 1. Rßo. oder anderer Straffe zu belegen, wie auch ob die Unterthanen zu Plößen diese Dorff-Ordnung iemals angenommen, und sich darzu verbindlich gemachet (welches aus demjenigen, so ihr zu diesem Behuff anzuführen vermeynet, nicht zu erzwingen) zur Litispendenz gediehen, und biß die Entscheidung erfolget, gäntzlich in Ruhe zu stehen. So mag auch noch zur Zeit mit der Execution nicht verfahren, so wol die angekündigte Straffe gantz oder zum Theil, samt denen verursachten Unkosten von offt erwehnten 4. Personen nicht eingebracht werden. V. R. W.

M. Martii 1692.

F. J. L.

CLXVI.

Quæstiones aliquot Legitimam & Geradam concernentes.

§. 1.

Es ist allbereit in dem 1. Stück dieser Enunciatorum von dem was zur Gerad gehöret, ausführlich gehandelt worden, weil nun in diesem Responso besondere Specialia vorkommen, als hat man solches denenselben einzuverleiben

vor

vor nützlich erachtet, wie es denn mit denen erstern zu conferiren.

P. P.

Ist eure Mutter jüngsthin Todes verfahren, hat aber vorhero einen letzten Willen bey den Gerichten zu Plauen niedergeleget, darinnen sie unter andern auch dieses verordnet, daß ihr ein mehrers nicht, als die Legitimam, von ihrem Vermögen haben sollet. Deswegen ihr dann, was ihr dißfals vor einen Antheil zu gewarten, des Rechten berichtet zu seyn verlanget.

Ob nun wol sonsten, wenn 5. oder mehr Kinder an der Zahl von dem Verstorbenen vorhanden, die Helffte desjenigen was ein Kind ab intestato haben sollen, pro legitima zu achten.

Dennoch aber und dieweil eure Mutter nur euch und eure Schwester als leibliche Kinder nach sich verlassen, und so wol nach gemeinen, als auch Sächß. Rechten versehen, daß, wenn bey Absterben der Eltern vier oder weniger Kinder übrig, die Legitima der dritte Theil solcher Erb-Portion seyn müste.

So gebühret euch auch an statt euers Pflicht-Theils der dritte Theil desjenigen, was ihr sonst von eurer Mutter, daferne sie keinen letzten Willen aufgerichtet, ererbet hättet, billig.

Zum andern und auf die andere Frage.

Hat ermeldte eure Mutter in angeregter Disposition zugleich auch unterschiedene Legata, so wol ihren Kindes-Kindern, als auch andern Personen, ver-

vermachet, dabey sich auch noch etliche Schulden gefunden, die ebenfalls abgeführet werden müssen, dahero ihr: Ob die Legitima vor oder nach Abzug dererselben zu constituiren ferner berichtet seyn wollet?

Ob nun wol an dem, daß die Passiv-Schulden vor allen Dingen abzukürtzen, sintemal die Legitima denen Kindern von dem Erbe ihrer Eltern gebühret, so aber nicht eher, als wenn zuvor alle Schulden vergnüget, verstanden werden kan;

Dennoch aber und dieweil die Legata, indem der Testator damit nicht verhafftet, sondern auf dieselben nur aus freyen Willen verlässet, eigentlich vor keine Schulden zu achten, auch hierdurch die Legitima nicht zu beschweren noch zu verkürtzen.

So ist auch die Legitima zwar nach Abzug der Passiv-Schulden, iedoch vor Abstattung der Legatorum billig zu formiren.

Zum dritten und auf 2c.

Masset eure Schwester, als die nächste Nifftel, sich der verhandenen Gerade alleine an, und entstehet dahero Zweiffel, was zur Gerade eigentlich zu rechnen?

Ob nun wol nach Gelegenheit eines und des andern Orts, auch daselbst eingeführten Gewohnheiten, die Gerade öffters unterschiedlich zu seyn pfleget?

Dennoch aber und dieweil eurer Mutter Gerade

de nach gemeinen Rechten der Tochter abgefolget werden soll, so werden hierzu folgende Stücke billig gerechnet:

Alle des verstorbenen Weibes Kleider, an Ober- und Unter- auch Schlaff-Röcken, Hosen- und Strumpff-Bändern, sie haben Namen wie sie wollen, und seynd von Seidenen, Härnen und Wöllnen Zeugen zubereitet, alle Stirn-Bände, Zöpffe, Schleiff-Nadeln, Flohr- und andere Kappen, Müffe, Handschuh, Halß-Zobeln, Strümpffe, Schuhe und darzu gehörige Rosen und Schnallen, ingleichen alles Tuch, Zeug und Gewandt, woraus das immer bereitet, auch alle Zwirne, Seydene, Güldene, Silberne und andere Spitzen, so zum Frauenzimer Schmuck und Kleidung zugeschnitten, und unzerschnitten, alles Garn, rohe und gesottene, Lein, Flachs, gebrachet und ungebrachet, daferne er nur vom Acker abgemeyet ist, alle Feder-Betten, wann gleich die Kinder und Gesinde darauf geschlaffen, oder auf der Reise gebrauchet worden, da sie nur das Weib im Beschluß gehabt, alles Leinen Geräthe, an Bett- Tisch- und Teller- Schnupff- und Bade-Tücher, Haar-Mantel, Bett- und andere Ziechen, Handqvälen, Schleyer, Brüstgen, Hemden, Schürtzen, Halß-Kragen, Halß-Tücher, Ermel und dergleichen, alle Federn, geschlossen und ungeschlossen, alle Um- Vor- und Bett-Behäng, Teppichte und Tappezereyen, Banck-Pfühle, Stuhl-Küssen, Stuhl Kappen, auch Decken und Spiegel, so in gemeiner Haushaltung gebraucht werden, alle Leuchter, so nicht zum Zierath aufgehänget, als

da

da sind: Wachs-Clemmen, und andere Tisch-Leuchter, sie sind von Silber, Zinn, Meßing, Crystallen, oder sonst etwas gearbeitet, wenn gleich nicht des Weibes sondern des Mannes Namen oder Wapen darauf gestochen, die Pfänngen, oder Flaschen-Kästgen, worinnen die Leuchter, damit das Licht keinen Schaden thun soll, gesetzet worden, it. die Nacht-Lampen, alle Bade-Becken, die Brau-Pfannen, so man vermiethet, und nicht eingemauret ist, noch stets stille stehen muß, der Wasch-Kessel, er sey eingemauret oder sonst verwahret oder nicht, alle Kisten, Kasten, Truhen und Laden, so aufgehobene Liede haben, es werde darinne verwahret was da wolle, also daß darunter auch die eisernen und andern Geld-Kasten zu verstehen, ingleichen die Siedel, und andere Behältnisse, darinnen der Frauen ihre Kleider, Geräthe, Zierathe und Geschmeide verwahret enthalten, sie auch darzu die Schlüssel gehabt, ohne Unterschied, ob sie aus Holtz, Silber oder einer andern Materia gemachet und gefertiget, als da sind Köthlein, Kästlein, Schachteln, Schräncke und dergleichen, unangesehen, daß sie in Form eines Tisches oder andern Haußraths zubereitet, immassen auch nichts daran gelegen, da etwa zugleich Erb-Stücken darinnen aufgehoben werden, es wäre dann, daß die Gerade vom überlebenden Ehe-Weibe aus des verstorbenen Ehemannes Verlassenschafft gefordert würde, und darinnen ein Schranck, oder ander Behältniß, in welchem der Mann zugleich seine,

auch

auch also zum Erbe gehörige Sachen hat, u. gehabt diese des Weibes Gerade-Stücken an der Zahl und Grösse überstiegen, weil auf solchen Fall solche Behältnisse vor Erbe billig zu rechnen. Hingegen sind die Pressen, worinnen die Servietten, Tisch-Tücher und übriges Tisch-Geräthe, so wol andere dergleichen Dinge geleget werden, vor Gerade zu achten, item, alles Geschmeide, es sey aus Gold und Siber mit Edelgesteinen versetzet oder nicht, als da sind Ringe, Ketten, Halß- und Arm-Bänder, Arm-Rosen, und andere Portraits, Ohren-Gehenck, Nadeln vorstecke-Rosen, und die so genannten Agraffen, Contrafait-Büchsen, Kayser- Königl. Chur- und Fürstl. Bildnisse, Uhren, auch Balsam-Büchßgen, welche also zugerichtet und bereitet, daß sie von dem Frauenzimmer vorgestecket, oder in andere Wege getragen werden können; Allerley Pandelotten, worunter auch die grossen Perlen, so Ohren oder Henckgen haben, zu rechnen, und was die Frau mehr zu ihrem Schmuck, entweder täglich oder auch an Sonn- und Fest-Tagen, und sonst zu sonderbarem Gepränge füglich tragen kan, wenn sie dessen gleich eines und das andere ie zuweilen den Mann, oder andere Personen gebrauchen lassen, iedoch es in ihrem Gewahr und Beschluß behalten. Alles Gold und Silber zu Frauen-Zierde gewürcket, Perlen-Cräntze, auch der Bräutigams-Crantz, wenn er in der Frauen Bewahrung gefunden wird, Perlen und Corallen, Agt- und Edelgesteine, Elends-Klauen, iedoch anderer

Ge-

Gestalt nicht, als wenn solche dermassen, daß sie getragen werden können, angerichtet, gehefftet geschnüret, gewürcket und versetzet seynd, Pacifical, oder silberne und güldene Schau-Pfennige, Gold-Stücken mit Ohren oder Häcklein gekrümmete Ducaten, oder andere güldene Müntze, ingleichen, güldene und silberne Körner und Rosen, wenn nemlich diese Stücke auf Kleider versetzet, an eine Schnure angehänget, oder sonsten zu tragen bereitet, immassen denn auch bey diesen Stücken insgesamt der würckliche Gebrauch, und daß sie die Frau getragen, sondern nur die Zubereitung, und daß sie nach der üblichen Mode füglich getragen werden können, erfordert wird. Wann aber solche aufgehefftet und gereihet, oder sonsten an einander gemachet, und auf etwas befestiget, iedoch sich nicht in der Beschaffenheit befinden, daß sie nach Gelegenheit der ietzigen Zeiten zur Zierde getragen, oder gebraucht werden könnten, seynd sie anders nicht vor Gerade zu achten, als wenn sie die Frau einmal zum wenigsten würcklich getragen: Alle Borten und Gürtel, so das Frauen-Zimmer anzuhängen pfleget, der Laugen-Napff, die Poudre-Schachtel, das Windel-Küssen, das Blanckscheid, der Sonnen-Fecher, alle Bücher, darinnen die Frau gelesen, es seynd geistliche oder weltliche, alle weibliche Gebäude und Gewebe, so etwan zur weiblichen Arbeit gehören, als Rocken, Spindel, Spinn-Räder, Weiffen, Haspeln, Würck-Strick- und Näh-Rähmen, Kleppel-Küssen,

samt dem Zugehör, ingleichen die Scheren und zugehörigen Futteralen, wenn dise hierzu alleine gemachet, alle Nadeln, und Nadel-Büchsen, Nehe-Küssen, Nehe-Pulte, Finger-Hüte, Wierthel, wie auch Bürsten, Kämme, Kamm-Futter, Zahnstocher und andere zur Sauberung des Mundes ietzo bräuchliche Instrumenta, so in einem Büchsgen beysammen geführet werden, nebenst solchem Büchslein, wohlriechende Seiffe, und Oele samt denen Behältnissen, item das Milch-Gefässe, ohne Unterscheid, ob es in denen ordentlichen Wohn- oder Garten-Häusern, und so wol eigenthümlich, als auch gepachteten Gütern eintzeln oder mehr an der Zahl angetroffen wird. Hierüber werden bey denen von Adel über vorher erzehlte Stücken noch absonderlich zur Gerade gerechnet, alles Schaaf-Vieh weiblichen Geschlechts, und zwar wenn die Wittbe aus des verstorbenen Ehe-Mannes Erbschafft die Gerade nimmet, ohne erwogen, ob derselbe solche auf dem Hofe, da er gewohnet, oder aber Vorwerge, Schäffereyen, und sonsten gehabt; wenn dergleichen aber die nächste Nifftel fordert, wie in gegenwärtigen Fall, nur diejenigen, welche dem Weibe eigenthümlich zugestanden, ferner alle Gänse, Enten, samt dem Gutschwagen, so die Frau zum täglichen Gebrauch gehabt, worzu aber die Gutsch-Pferde keinesweges zu rechnen, ausser welchen Stücken unter denen Bürgerlichen und Adelichen Geraden sonsten kein Unterscheid gehalten wird. Hingegen aber mögen die Schräncke

und

und Köthen so eingemauert, oder dergestalt, daß sie bey dem Hause bleiben sollen, befestiget, ungeachtet Gerade darinnen verwahret worden, ingleichen die Behältnisse, die dem Manne zugestanden, und darinnen mehr Erbe als Gerade enthalten, der Hanff, wenn derselbe nicht gewürcket oder gesponnen, die höltzerne Spann- und Himmel- auch eisern und zusammen gelegte Betten, und zugehöriges Geräthe, welche in solchen Häusern, darinnen auch ohne angehefftete Zeichen nicht nur in öffentlichen Messen, sondern iederzeit allgemeine Gastung getrieben wird, gebrauchet werden. Denn ferner die in Stuben und Saalen aufgehängte Meßingne Cronen, auch Arm- und flache Wand-Leuchter, Licht-Putzen, mit den zugehörigen Kästlein, die Hand-Becken und darzu bereitete Gieß-Kannen, Bade-Mulden und Bade-Pfannen, item die Wärm-Flaschen und dergleichen Pfannen, samt demjenigen, so heute zu Tage Giecken genennet werden, die Weibes-Wochen-Kanne, Suppen-Näpffe, zinnerne und silberne Töpffgen, Tisch-Becher, Flaschen und andere Gefässe, so von Silber, Zinn, Meßing und Kupffer zubereitet worden, wann schon das Weib und die Kinder entweder in 6. Wochen, oder sonst daraus gespeiset und getruncken, oder anderweit in der Haushaltung geführet worden, item Messer, Gabel, Löffel, ungeachtet solche nebenst der Schere in einem Bestecke und Futterale beysammen seyn, die Hunde-Halß-Bänder, der Mahl-Schatz, welcher dem Manne

ne gegeben worden, und dieser an sich selbsten kein Gerade-Stück ist, ob er gleich in des Weibes Beschluß angetroffen worden, die Wolffs-Zähne und Schau-Groschen, auch gehenckelt Geld, nebst andern Zugehörigen, welche denen Kindern angehänget, und insgemein Pater noster genennet werden, das Paten-Geld, der Petschafft-Ring, wenn er nicht zugleich mit Edelgesteinen versetzet, der Laugen-Korb und Krug, auch Töpffe und Tiegel und andere irdene auch küpfferne Gefässe, der Nacht-Tisch, auch was zur Zierath darauf gesetzet wird, im Fall derselbe seiner Natur und Eigenschafft nach sonsten unter die Gerade nicht zu rechnen, alte Schildereyen und Gemählde, das baare Geld, da es gleich zu Erkauffung gewisser Gerade-Stücken gewidmet ist, oder daraus gelöset worden, Wolle, Garn, ungebrauchte Seide, unangenehete Frantzen, wollene, seidene und härene Zeuge, so zu Weibes-Kleidern noch nicht zugeschnitten, unangereihete Perlen, Corallen, Agtstein, ungefaste Edelgesteine, wie auch dergleichen Elends- und Adlers-Klauen, item andere Sachen, welche sonst Gerade seyn, von dem Weibe aber nicht zu ihrem Schmuck gebrauchet, sondern Handlung damit getrieben, oder Pfand-weise besessen werden, gemeine Uhren mit dem zugehörigen Gehäuse, die Kleider und das Geschmeide, welche der Mann selbst in Verwahrung gehabt, und bey Lebzeiten nur der Frauen zu tragen vergönnet, hernach aber allezeit wieder zu sich genommen und verschlossen,

auch

auch endlich aller Hausrath, welcher an Leuchtern, Bäncken und Stuhl-Küssen, Teppichten, Vor- und Bett-Hängen, Betten, Spiegeln und dergleichen nicht täglich, sondern nur zu sonderbaren Ehren und Gepränge, auch Bewirthung fremder Gäste gebrauchet, und von dem Manne in Verwahrung behalten, auch des Weibes Beschluß nicht überlassen wird, ingesamt vor Gerade nicht gehalten werden.

Im Fall aber diese zuletzt erzehlten Stücke das Weib in ihrer Gewahr hat, seynd sie, unangesehen solche nur zu gewisser Zeit gebrauchet worden, ebenmäßig unter die Gerade zu rechnen.

Was auch von denen erzehlten Gerade-Stücken nicht vorhanden, mag von der überlebenden Frauen oder Nifftel denen Erben nicht abgefordert werden, darbey auch noch anzumercken, daß die Nifftel, wenn sie nach eines Weibes Absterben die Gerade nimmet, dem noch überlebenden Ehemanne hiervon ein Bette, wie das stund, als das Weib noch lebete, den Tisch mit einem Tischtuche, den Teller mit einer Serviette, die Banck mit einem Pfühle und den Stuhl mit einem Küssen, samt einer Handqvel, und zwar weñ Eheleute mehr als an einem Orte eine angerichtete Haushaltung haben, an einem ieweden derselben Orten, unangesehen die Logiamenter nicht eigenthümlich, sondern nur gemiethet wären, dergleichen Stück zu lassen schuldig.

Zum Vierdten und auf die vierdte Frage:

Hat eure Mutter unter andern etliche grosse und kleine Gold-Stücken verlassen, welche eure Schwester mit der Gerade gleichfals wegzunehmen gedencket.

Ob nun wol dieselbe Oehre haben, und also beschaffen, daß sie füglich getragen werden mögen, darbey auch eines deroselben mit Perlen ausgezieret, und also das Ansehen hat, als wenn solche ebenmäßig Gerade-Stücken wären.

Dennoch aber und dieweil dergleichen Gold-Stücken nach ietziger Zeit Geschmeide nicht pflegen gerechnet zu werden, welches um so viel mehr statt findet, weil solche eurer Schwester mit den übrigen Gerade-Stücken nicht versaget werden.

Zum Fünfften und auf 2c.

Ist in offt angeregter Disposition auch dieses enthalten, daß, daferne eure Schwester ungeehliget mit Tode abgienge, derselben euere älteste Tochter substituiret seyn solte, deswegen denn, ob jene von ihrem ererbten Vermögen mit Bestande etwas veräussern könne, gezweiffelt werden will.

Ob nun wol solcher letzter Wille ein Fidei-commissum in sich enthält, in welchem Fall aber derjenige, so damit beschweret, die freye Disposition nicht hat, sondern vielmehr zur Versicherung des Fidei-commissarii zur Bestellung gnugsamer Caution angehalten wird.

Dennoch aber und dieweil eurer Mutter Verordnung dahin eingerichtet, daß nur dasjenige, was ihre Tochter bey ihrem Absterben verlassen, und also von ihrem Erbe übrig bleiben würde, auf ihre Enckelein, als eure Tochter, vererbet werden solte, auf welchen Fall aber, vermöge der Rechte, der Fiduciarius die freye Macht unter den Lebendigen zu disponiren behält.

So ist auch besagte eure Schwester dasjenige, so sie von ihrer Mutter ererbet, zum Nachtheil eurer Tochter, doch allein unter den Lebendigen, zu verschencken, oder sonst zu alieniren wohl befugt.

Zum letzten, und auf rc.

Wollet ihr endlich des Rechten berichtet seyn, ob unter diesen Fidei-commiss die Gerade mit enthalten.

Ob nun wol das Fidei-commissum gantz general, und in demselben die Gerade nicht ausgenommen.

Da aber und dieweil auf dem Todes-Fall von der Gerade nichts verordnet werden mag, und dahero ebenmäßig eurer Mutter Disposition alleine von dem Erbe anzunehmen;

So ist auch das darinnen begriffene Fidei-commissum auf die Gerade nicht zu ziehen, immassen gleichfalls eure Tochter, weil sie eurer Schwester Nifftel nicht ist, derselben Gerade anderergestalt, als wenn solche ihr verkauffet, oder durch eine Ubergabe unter den Lebendigen ge-

schencket wird, auch sonsten sich nicht zu getrösten hat. Alles V. R. W.

F. J. L.

CLXVII.

Von der Straffe derer Gotteslästerer.

§. 1.

Wie vielen Schwierigkeiten und Zweiffel die Definitio hæreseos unterworffen, hat jüngsthin der gelehrte Herr D. Schöne in seinem Tractat Quint-Essenz der Ketzermacher gar deutlich gezeiget. Eben so ist es auch mit der Definitione blasphemiæ beschaffen. Denn weil auf dieses Laster eine sehr grosse Straffe, wie nicht mehr als billig, in denen Gesetzen verordnet, so hat man sich sehr wohl vorzusehen, daß nicht unter diesen Prætext die grösten Grausamkeiten an den so genannten Ketzern ausgeübet werden. Denn wem ist unbekannt, wie die ersten Christen unter der Beschuldigung dieses Lasters mit der abscheulichsten Marter hingerichtet worden, und wie noch heute zu Tage offters gantz unschuldige Leute von den Ketzermachern vor Gotteslästerer ausgeschrien, mithin der allergrösten Verfolgung würdig erkläret werden.

§. 2.

Insgemein definiren die Dd. Blasphemiam, quod sit delictum, quo homo impius, vel instin-

ctu

ctu diaboli, vel ex prava consuetudine, DEum calumniatur, & ejus honori detrahit, ut iram suam adversus eum evomat. Also wird durch dieses Delictum entweder GOtt dasjenige, welches ihm eigentlich zustehet, mit verächtlichen Worten, als seine Vorsorge, Gerechtigkeit, Barmhertzigkeit und Allmacht entzogen, oder ihm etwas, als Ungerechtigkeit, Grausamkeit, Unvermögen u. s. f. boßhaffter weise zugeeignet, Gothof. in Nov. 77. sagt: Quod Blasphemia breviter dicatur, quoties negatur de Deo id quod in eo est, aut ei tribuitur id, quod in eo non est, aut id quod in eo est sacrum (nomen ejus ac verbum) ab hominibus vulgare fit ac profanum Lev. 24. & 2. Reg. 19. Es. 52. Rom. 2. Apocal. 16. vers. 21.

§. 3.

Auf dieses Laster nun sind unterschiedene Straffen geordnet: Jure divino wurden die Gotteslästerer gesteiniget. Levit. 24. v. 14. & 16. Act. 6. v. 11. & 13. junct. c. 7. v. 57. 1. Reg. 21. v. 13. Jure Civili am Leben gestrafft. Nov. 77. C. 1. §. 2. L. 21. L. 28. pr. L. 29. π. de pœnis. Decian. Tr. Criminal. L. 6 c. 6. n. 4. Rittershus. in Expos. Nov. Nach dem Jure Canonico ist ein Unterscheid zwischen einem Clerico und Laico zu machen, der erstere wird degradiret, der letztere aber excommuniciret, ex sanct. Pii I. in Can. si quis 10. Caus. 22. q. 1. Im heil. Römischen Reiche finden sich wegen derer Gotteslästerer unterschiedene Sanctiones vid. Recess. Imp. d. Anno 1459. 1500. 1512. insonderheit

sub Carolo V. 1530. Rubr. Von Gotteslästerern §. darauf ordnen und setzen wir ꝛc. nach welchem ein Gotteslästerer das erste mal mit 14. tägiger Gefängniß beleget, und mit Wasser und Brod gespeiset, das andere mal mit einer Geld-Straffe, und das dritte mal am Leben, oder wenigstens mit Abhauung einiger Glieder gestraffet wurde, in Const. Criminal. Art. 106. ib. an Leib, Leben oder Gliedern, nach Gelegenheit und Gestalt der Lästerung. Nach Sachsen-Rechte hat Chur-Fürst August Constit. Elector. P. 4. das Schwerdt oder Abschneidung der Zunge, welche letztere Straffe heute zu Tage, nicht mehr in usu, verordnet. Und dahero wurde in dem Leipziger Schöppen-Stuhle bey folgender grossen Gotteslästerung also gesprochen.

P. P.

Hat der Gefangene, davon eure Frage meldet, bekannt, daß er GOTT den allmächtigen, wie er etliche Tuche, die sein Gesinde in Rahmen angeschlagen, vergessen, abnehmen wollen, und es damals zu regnen angefangen, dergestalt gelästert: Ey nun seiche, daß dich GOttes Leiden, Wunden, Marter schände, du loser GOtt, ist denn kein GOtt im Himmel? Da er nun auf solch seinem Bekänntniß vor Gerichte freywillig verharren, oder des sonsten, wie recht, überwiesen würde; So wurde er, vermöge unsers gnädigsten Herrn, Hertzog Augusti des Chur-Fürsten zu Sachsen

Landes-

Landes-Ordnung, von wegen solcher Gotteslästerung am Leben, oder Benehmung etlicher Glieder peinlich billig bestrafft. V. R. W.

§. 4.

Zuweilen findet sich eine gnädigere Straffe, wie denn bey abscheulich ausgeworffenen Gotteslästerungen nur der Staup-Besen zuerkannt worden.

P. P.

Woferne gedachter Valent. Kühlemund dessen, wie die Zeugen ausgesagt, daß er nemlich die Mutter Gottes eine Hure, und unsern HErrn Christum ein Huren-Kind gescholten, ingleichen er thät unserm HErrn GOtt in Halß, er hätte doch kein Theil an ihm, begehre auch nicht in Himmel, geständig, oder wider der Zeugen Person nichts erhebliches zu excipiren: Auch nicht, wie zu Recht erheblich, beweißlich machen könte, daß er damals also voll und truncken gewesen, daß er nicht gewust was er redet, so ist er, wegen solcher abscheulichen Worte mit Staupen-Schlägen ewig zu verweisen. V. R. W.

§. 5.

Also wurde auch im nachfolgenden Responso ob nimiam ebrietatem etwas gelinder gesprochen, obwol Volckmar Schleustein und Hanß Müller ausgesaget, daß der verhaffte Blasius Kreymberger den schönen Weyhnacht-Gesang: Ein Kindelein

delein so löbelich, mit nachfolgenden verbis formalibus gesungen: Wäre uns das Kindlein nicht gebohrn, so wären wir Hundsfütter allzumal verlohrn; Ey du süsser JEsu Christ, daß du Huren-Kind gebohren bist rc. rc. und derentwegen nach Ordnung der Rechte mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu straffen; dennoch aber, weil gedachter Blasius wegen des übermächtigen Truncks nicht wissen will was er gethan, immassen denn der erste Zeuge Volckmar Schleustein, und der dritte Chilian Marsfeld bekennen, daß der verhaffte Blasius gar voll und bezecht gewesen: So wird er, in Ansehung dessen, mit angedeuteter Straffe verschonet, und des Landes ewig verwiesen. V. R. W.

Eben dergleichen Sentenz erfolgte auf nachgesetzte wohl elaborirte Deduction.

Deduction-Schrifft

M. F. Ober-Försters in E. als unschuldigen Inculpatens.

Ob gleich ietztgemeldeter Funcke fol. Act. Inquisitional. 3. Vol. 1. einiger Gotteslästerung angeschuldiget, auch darauf alsofort Innhalts fol. 5. ergangenen gnädigsten Befehls wider ihn mit Inquisition verfahren, so wird doch deren Inquisit verhoffentlichen weder durch angegebner und in Actis befindlicher Zeugen vermeynte Aussage, noch anderweit Rechts-beständiger Weise in geringsten nicht zu überführen seyn. Denn erstlich müssen ja

Test.

Test. 2. M. Simon und Test. 3. M. Frölich in ihrer so wol fol. Act. d. a & 12. b. Vol. 1. gethanen summarischen, als auch nachgehends fol. 33. ad Art. 7. b. it. fol. 35. ad Art. 11. jurato bestärckten Aussage einhelliglich gestehen, daß sie die supr. dict. fol. & fol. gerügten gotteslästerlichen Worte, ob nemlich Inquisit in dem Pfarr-Hause zu L. am 24. Jan. 1669. wider J. H. W. so ihme Inquisiten seine damalige grosse Trunckenheit verwiesen haben soll, mit diesen formalien: Wenn nun GOtt käme, und ihn in solcher Trunckenheit wegnähme, wo er hinfahren würde, gesagt: Wenn GOtt das thäte, so handelte er als ein Nequam, selbsten nicht gehöret, sondern sie hätten solches bloß ex relatione gedachten B. und also deren Deposition Inquisiten im geringsten nichts graviret, notissimi enim juris est, quod testes de auditu alieno deponentes plane nihil probent per leg. 19. §. 1. C. de test. Sanct. Carol. Art. 65.

Prosp. Farin. de test. quæst. 69. n. 2.

Gleichergestalt kan 2) des ersten Zeugen J. H. B. ad art. 9. fol. 23. b. Vol. 2. gethane Deposition im geringsten nichts beständiges erweisen, noch wider Inquisiten einige certitudinem accusati delicti machen; weilen aber dieser Zeuge, wie aus obangezogener beyden Gezeugen eydlichen Bekänntniß fol. 35. Vol. 2. art. 11. unwidersprechlichen erhellet, Inquisiten solcher gotteslästerlichen Reden NB. einig und allein bezüchtiget, und dannenhero, vermöge Rechtens, vor einen Zeugen nicht zuzulassen, noch dessen Aussage zu attendiren,

per

per text. in l. 10. C. de Test. Wesenbec. in ff. de Test. n. 3.

Meyer in Colleg. Argent. de 4. Thes. 7.

Und wenn auch gleich 3) ernannter W. welches doch aus angeführter rechtlichen Ursach nicht wohl geschehen kan, in casu præsenti ad testandum zuläßig, so möchte er dennoch, weilen wie erwiesen, Inquisit bloß durch ihn, und durch keinen andern beschuldiget, und zur Ungebühr in dieses Labyrinth gezogen, ut testis omni exceptione major nicht bestehen kan, sondern ut unicus ac singularis, indem mit dessen Aussage unter denen andern in Actis verhandenen Zeugen kein einiger concurriret und übereinstimmet, ungeachtet doch D. N. K. fol. 14. a. Vol. 1. summariter, und M. F. ad art. 7. fol. 33. b. Vol. 2. endlichen deponiret, daß sie selbiger Zeit, als die bezüchtigten Worte in der Pfarr-Wohnung zu L. über dem Tisch gehöret worden seyn sollen, nebenst andern Gästen mit an solchen gesessen, & sic etiam proxime vicini verba audiisse omnino præsumuntur, und doch dergleichen im geringsten nicht gehöret, schlechterdings zu rejiciren, und de Jure vor null und nichtig zu achten.

Cum testis unicus ac singularis præprimis in Criminalibus, nisi sit omni exceptione major, nihil plane probet. Treutl. Vol. 2. Disp. 5. thes. 7.

Carpz. part. 1. Const. 16. def. 39.

& Commr. Dd. ad L. 31. ff. de jurejur.

Et quidem ex eo, quod singularitas seu unitas ut plurimum dicat dolum & falsitatem dicentes.

Ant.

Ant. Gomer. var. resol. Tom. 3. Tit. de prob. delict. n. 10.

Prosp. Farin. Tract. de Test. Quæst. 69. n. 57.

Id propter etiam duo ad minimum requiruntur testes ad demonstrandum delicti veritatem

per L. 12. ff. de delict. Carpz. p. 3. Crim. quæst. uq. n. 5.

Quia in Criminalibus ad condemnandum probationes luce meridiana debent esse clariores

per L. 5. ff. de pœn. L. ult. C. de prob.

Gail. C. 2. Observ. 118. n. 13.

Uber dieses ist 4) etlicher massen wohl zu schliessen, daß Testes alleg. Inquisiten, als einen damaln, wie nachgehends aus derer sämtlichen Gezeugen einhelligen, und also seiner selbst eigenen Aussage zu deduciren, ad mentis usque alienationem berauschten Menschen oberwehnte gotteslästerliche Reden ex fervore iracundiæ & animo vindicandi injuriam aufbürden, und ihn dadurch in einigen Schimpff und Schaden setzen wollen, weilen Inquisit, wie D. K. fol. 14. b. Vol. 1. treulichen besaget, aus Trunckenheit, und nachdem er Zweifselsohne von einem und dem andern darzu animiret, mit Nequam als ein Ketten-Hund um sich geworffen, und mit denen anwesenden Gästen, und zwar mit mehr gedachten B. NB. in specie sehr grob geschertzet, so daß er dannenhero (weiln wie M. Simon fol. 9. b. cit. Vol. berichtet, ermeldter D. K. der doch bey weiten nicht so viel, wie er selbst gestehet, als jener, nemlich B. vexiret, durch solchen Schertz dermassen erzürnet, daß er sich als eine

ne

ne graduirte Person, nicht gescheuet und steuren können, sondern Inquisiten im Pfarr-Hause und in Beysein vieler Leute eine Ohrfeige geben wollen) beym Truncke gar leichtlich erhitzet, zu noch grössern Eyfer bewogen worden, und sich solchergestalt zu rächen gemeynet, hernachmals aber des andern Tages, wie zu vermuthen deßhalber pœnitiret, weilen er davon ferner nichts gedacht, sondern über Jahres-Frist und biß so lange Inquisit mit dessen Schwieger-Vater Herr C. Z. Amtmann in E. wie notorium unverdienter massen in höchste Feindschafft gerathen, so daß auch eben solcherwegen diese Inquisition-Sache krafft eines fol. Act. 8. Vol. I. ergangenen gnädigsten Special-Rescripts aus dem Amt E. weggenommen, und dem Herrn Ober-Amtmann Herrn J. J. P. in L. gnädigst committirt, gäntzlich stille geschwiegen, auch wol sonsten ausser diesem hiervon schwerlich sein Lebtag etwas gedacht haben würde. Ja es ist 5) gantz nicht zu præsumiren, daß unschuldiger Inquisit (der sich sonsten iederzeit von Jugend auf als ein recht Christlich und gottesfürchtiger Mensch in seinen Schrancken gehalten,) so daß von ihm (wie aus beykommenden seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit, auch unterschiedlicher Mit-Bürger und anderer, die viel Jahr her um ihn gewesen, und fast täglichen mit ihm conversiret, dero allerseits respective schweren Amts-Pflichten und guten Gewissen gemäß, ertheilten Attestatis sub A. B. C. D. E. F. sattsam zu ersehen) niemals einiger Fluch noch Gotteslästerliche Re-

den gehöret worden, auch Test. 2. & 3. in ihrer ad Art. 7. fol. 33. Vol. 2 gethanen eydlichen Aussage selbsten gestehen müssen, daß Inquisit bey seiner damaligen sehr grossen Berauschung sich einigen Fluches oder gotteslästerlichen Worts nicht gebraucht) eben selbiger Zeit so plötzlichen aus GOttes Gnade in sensum tam reprobum sonder aller Ursachen gefallen, und da er nicht etwa wegen einiges von Gott ihme zugeschickten Unglücks-Falls oder anderer Widerwärtigkeit aus Ungedult darzu bewogen, die sündlichen Worte habe ausgestossen und von sich hören lassen.

Nemo enim mutatus tam subito censetur, test Math. Steph. in Not. ad Ord. Car. V. Art. 25. n. 1.

Sed talis potius quisquis præsumitur hodie, qualis olim fuit.

uti communiter Dd. colligunt a sensu contrario ex L. x. §. 3. ff. de accusat. L. 5 §. 6. ff. de re milit.

Et quilibet de delicto accusatus ut plurimum debet æstimari ex ratione vitæ ante actæ.

per text. in l. ult. inf. ff. de O & A. l. ult. ff. de quæst. l. 3. ff. de susp. tut.

Dehinc etiam in Criminalibus omnis delicti præsumtio excluditur per probationem bonæ famæ, & sic etiam hic, concurrente scil. præsumtione naturali pro accusati innocentia, quæ & per se præsumi delictum haud patitur per text. in l. 51. ff. pro hoc.

Und gesetzt auch 6) aber deßhalb in geringsten nichts gestanden, es wäre Inquisit des fälschlich bezüchtigten Delicti Rechts-beständiger Weise überführet, so möchte ihm doch darwider allerdings zu statten kommen daß er nach Innhalt der sämtlichen Zeugen, ausser M. Simon fol. 9. b. 12 14. und 17. Vol. 1. summariter & ad art. 6. 9 & 13. fol. 23. b. test 1. art 14. 6 fol 33 Vol. 2. test. 3. einhelligen Deposition zu der Zeit, als ihme diese Worte entfahren seyn sollen, überaus und zwar dermassen berauschet gewesen, wie fol. 33 ad art. 6. formaliter ausgesaget, solches auch fol. eod. b. art. 14. nochmahlen bejahet, daß er Inquisit von denen Anwesenden Gästen NB. keinen unterscheiden können, dergleichen auch mit Inquisitens ad art. 5. fol. 12. b. gethanen und art. ultim. wiederholten Antwort übereinstimmet. Nec quicquam obstat, daß Testis 2. M. Simon art. 14. fol. 36. b. dißfalls allen andern Zeugen contradiciren, und solches eigentlich nicht gestehen wollen. Resp. Es hat Zeuge dergleichen Zweiffels ohne darum gethan, und sein Theologisches Gewissen ein wenig auf die Seite gesetzt, weilen er als ein halber Politicus und Weltweiser

schon

schon wohl geschehen, die Herren Consistorialen nach beschehenen Examine (wenn er gestünde, daß Inquisit sich mit ihme, als einem Geistlichen, so billig vor einen dergleichen schändlichen Laster iederzeit einen höchsten Abscheu getragen, und andere davon treulich abmahnen, nicht aber darzu helffen oder solches geschehen lassen sollen, theils bey denen Bauern in Gemein-Hause, wie Art. 4. fol. 22. b. theils auch in seiner eigenen Pfarr-Wohnung art. 6. fol. 23. a. Vol. 2. test. 1. deponiret, dermassen bestialisch besoffen, daß er von seinem Verstande nicht gewust) einen guten Wischer zugestellet, und sich dergleichen ins künfftige zu enthalten ernstlich untersaget haben. Zu dem ist dessen Zeugniß quoad hoc, ut testis unici contra depositionem tam summariam quam juratam cæterorum testium ob jura supra allegata ohne diß simpliciter zu verwerffen, und verbleibt allerdings beständigst wahr, daß Inquisit zu der Zeit, als öffters angeregte Worte von ihm gehöret worden seyn sollen, ad mentis usque alienationem berauscht gewesen, und daher nicht zu præsumiren, daß er hierdurch seinen GOtt, den er sonsten iederzeit vor Augen gehabt, zu beschimpffen oder zu beleidigen einige Intention und Vorsatz haben können.

Ebrius enim nescit quid loquatur, & æquiparatur ignoranti & furioso, uti communiter Dd. ad l. 1. §. 12. ff. de O. & A. Mascard. de prob. lib. 2. concl. d. 29. n. 1. & sqq.

Quemadmodum autem furiosus omni caret intellectu per text. in l. 14. ff. loc 24. § 1. ff. rem rat. hab. Et ideo ex delicto haud obligatur, nec ullam incurrat pœnam.

L. 12. ff. ad L. Corn. de sicar. l. fin. §. f. ad l. Pompej. de parric.

Sic enim nec summe ebrius in sensu scil. reduplicativo & quatenus talis, si delinquit ob identitatem rationis, quia æquè ac furiosus omni censetur carere intellectu ac proposito, obligetur ex delicto nec pœnam patiatur necessum est, ubicunque autem eadem ratione, ibi enim idem jus obtinet.

Und dannenhero Inquisit ob deficientem intentionem & dolum, qui tamen delicti cujuslibet formale est, & sine quo non datur delictum, wohl zu excusiren, und gäntzl. Straffe zu erlassen, bevoraus und da er in continenti, und als er auch nach der Zeugen Aussage annoch höchst berauscht gewesen, dennoch veræ contritionis ac pœnitentiæ signa in Worten und Geberden von sich spüren lassen, indem Test. 2. M. Simon ad art. 12. fol. 36. Vol. 2. eydl. deponiret, daß, nachdem er Inquisiten wegen der Worte, so er von B. gehöret, zur Rede gesetzet und gestraffet, selbiger nicht allein sich alsbald entschuldiget, und gesagt: lingva præcurrit mentem, sondern auch darauf NB. trauriger ausgesehen als vor-

vorhero, und fort gewolt. It. Test. 3. M. F. cit. art. fol. & Vol. daß Inquisit, nachdem ihn ein Buchbinder von E. aus der Stube NB. geführet, und ihm erkläret, was er geredet haben sollen, wieder in die Stube gekommen, um Verzeihung gebeten, und gesagt, es gienge so gleich nicht zu, wenn man getruncken hätte, auch darauf gleichfalls fort und nach Hause gewolt, welches ihm aber NB. wegen grosser Trunckenheit widerrathen worden, und er des Nachts allda verblieben, solche Reue und Pœnitenz auch wiewohlen anderer gestalt nicht als cum adjecta hac conditione expressa, wenn es ja, wie er beschuldiget, aus höchster Trunckenheit wider sein Wissen, Willen und einigen Vorsatz geschehen seyn solte, besage obangezogenen des Herrn Superintendenten zu E. und dessen Collegen Herrn M. Johann D. als des Inquisiten Beicht-Vaters Attestats Lit. A. fol. Vol. 2. wie auch seiner ad Art. 3. fol. 2. gethanen Aussage nach fernerweit sattsam sehen und spüren lassen, und aber die Rechte deutlichen bezeugen, quod enim in eo, qui blasphemaverit, id quod tamen hic constantissime negatur, pœnitentia ductus sese statim corrigat, & vel verbis vel gemitu doleat peccatum, pœna mitiori aut prorsus nulla plectendus veniat.

Test. Ludov. Gilhaus. in arbore judic. crim. c. 2. Tit. 1. n. 10. Math.
Berlich. p. 4. Concl. 1. n. 101.

Et quidem ex hac ratione, quia revocans injuriam alteri illatam, injuriarum non tenetur.

Domin. Carpzov. p. 1. Crim. quæst. 45. n. 67. in fine.

Adeoque nec blaſphemus injuriam in DEum citra intentionem prolatam ſtatim revocans ac dolens tenebitur. Deus enim miſericors eſt erga mortales.

Paris de put. in Tract. de re milit. §. quia finis. 104.

Conrad. Lancellot. Tract. de Duell. tit. de pace concl.

In Erwegung deſſen denn, und weilen ohne diß allenthalben zur Nothdurfft deducirt, daß weder aus des einigen vermeynten Zeugen J. H. W. Aussage nach anderweit in Acten auch nicht das geringste indicium accuſati delicti, an ſcil. factum fuerit nec ne? wie recht, beygebracht, unſchuldiger Inquiſit in Rechten zu erkennen und auszuſprechen bittet, daß von angeſtellter Inquſition er nunmehro definitive zu entbinden ſey ꝛc.

CLXVIII.

CLXVIII.

Daß Favor Ecclesiæ & piæ causæ in præjudicium tertii, nicht zu extendiren.

Urthels-Frage.

Magnifici,

Hoch-Edle, Veste und Hochgelahrte, Hochgeehrteste Herren,

Es ist im letzt abgewichenen Jahre 1712. im Monat Septembr. allhier bey Meister Michael Hoffmann, meinem Unterthanen, eine solche Feuers-Brunst entstanden, daß dadurch leider! alsbald 2. Bauer-Höfe nebenst Scheunen und Ställen mit allen Geträydig und Heu, wie auch ein klein Häusgen mit dem Stall und allen Ein- und Angebäuden in die Asche geleget worden, auch über dieses durch gedachten Hoffmanns Schuppen, so sehr nahe an dem hiesigen Pfarr-Hause, iedoch auf seinen Grund und Boden stehet, und damals mit sehr vielem Reiß-Holtz angefüllet war, nicht allein dasselbe

be, sondern auch die daran stehende Kirche ꝛc. gar leicht auch in den grösten Ruin gerathen und gesetzet werden können, wann solches durch des Höchsten Gnade, und vermittelst unvermutheter guthertziger Leute angewendeten Fleiß, auch Leib- und Lebens-Gefahr nicht wäre erhalten worden, so wäre alles zu Aschen verbrannt, und das Dorff in unersetzlichen Schaden gebracht worden. Nun mir, als Gerichts-Herrn oblieget, dergleichen und allen fernern mehr besorglichen und gefährlichen Schaden, so viel möglich, zu verhüten und vorzukommen, als habe erwehnten Unterthan, Michael Hoffmannen, um Abschaffung solches an der Pfarr-Wohnung recht sehr gefährlich stehenden Schuppens alsbald nach beschehenen Brande zum öfftern nicht allein selbst, sondern auch durch die Gerichte, solchen Schuppen anderswohin zu setzen, entbiethen lassen, dessen allen aber ungeachtet, hat derselbe sich doch keinesweges darzu beqvemen wollen, dannenhero denselben letzt verwichenen 29. Julii durch und in Beyseyn Martin Bachmanns, des Richters, vor mir fordern lassen, und nach dessen Erscheinung endlich noch einmal mit aller Bescheidenheit wegē Abschaffung des mehr erwehnten sehr gefährlich stehenden Schuppens Ermahnung gethan, daß er solchen zum höchsten Nachtheil erwehnter Gottes-Häuser und des Dorffs höchst besorglichen grossen Schaden wider Ge- und Verbot dennoch abermal mit sehr vielen Bau-

Spä-

Spänen von seinem ietzigen neuen Auf-Bau de novo angefüllet, darüber, als er solchen wegzuschaffen befehliget, so widerspenstig, unbescheiden und hitzig sich erzeiget, daß er endlich mit solchen Worten herausfuhr (weiß nicht was er damit haben wolte) einmal erst auf Ostern wolte er es thun. Wie ich mich nun bey allen solchen wahren Umständen zu Verhütung mehrern Unglücks und Schadens, so wol wegen des mit Holtz angefüllten Schuppens, als auch dessen übelen Begünstigung halber zu verhalten habe, und ob ich Michel Hoffmannen zu Abschaffung des Schuppens durch Zwangs-Mittel anhalten, oder wie ferner in der Sache zu procediren per rationes dubitandi & decidendi cum allegatis mich durch einen Rechts-Spruch zu belehren ersuche, hiervor zahle danckbare Gebühren, und verharre

Meiner Hochgeehrtesten Herren

Datum K. den 5. Aug.
1713.

dienstschuldigster
P. von H.
Gerichts-Herr daselbst.

An
die Jur. Facultät
zu Leipzig.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Gestrenger und Vester, günstiger Herr und guter Freund,

Auf dessen an uns gethane Frage erachten wir nach fleißiger Verlesung uñ Erwegung in Rechten gegründet und zu erkennen seyn: Ist in abgewichenen 1712. Jahre M. Sept. bey einem seiner Unterthanen zu K. Michael Hoffmannen, eine Feuers-Brunst entstanden, wordurch 2. Bauer-Höfe nebst Scheunen und Ställen, auch ein klein Hauß und viel Geträydig in die Asche geleget worden, worbey die Kirche und das Pfarr-Hauß gar leicht in Brand gerathen können, wenn das Feuer Hoffmanns Schuppen, welcher nahe an dem Pfarr-Hause stehet, und damals mit vielem Reiß-Holtze angefüllet gewesen, ergriffen hätte, und es hat derselbe gedachtem Hoffmann, daß er, zu Abwendung solcher Besorgniß, seinen Schuppen anderswohin setzen möchte, zuentbiethen, auch als er sich dazu nicht verstehen wollen, ihn selbst vor sich fordern lassen, und ihn nochmals vermahnet, angeregten Schuppen wegzuschaffen, darbey derselbe sich sehr widerspenstig und unbescheiden bezeiget, dahero er, wie er sich zu Verhütung mehrern Unglücks und Schadens zu verhalten, und ob er Michael Hoffmannen, zur Abschaffung des Schuppens durch Zwangs-Mittel nöthigen könne, auch wie wider denselben sei-

seiner übeln Bezeigung halber zu verfahren, des Rechten berichtet zu seyn verlanget.

Ob nun wol ein iedweder Unterthaner seiner vorgesetzten Obrigkeit allen schuldigen Respect und Gehorsam zu leisten verbunden ist,

Cap. 8. caus. 2. qu. 7.
Goed. ad l. 6. ff. de V. S.

und da derselbe von gedachten Hoffmannen, den nahe bey der Pfarr-Wohnung stehenden Schuppen von dem ietzigen Orte wegzunehmen, und anderswohin zu setzen verlanget, solches auf die Sicherheit der Kirche und Pfarr-Wohnung angesehen ist, damit bey entstehender Feuers-Brunst die besorgende Gefahr desto mehr von selbiger abgewendet werden könne, als welche sie wegen des allzunahe an der Pfarr-Wohnung liegenden, und meistens mit Reiß-Holtze, oder Holtz-Spänen angefüllten Schuppens gar leicht zu befürchten hat,

Periculum enim ubi imminere perspicitur, ibi opus est remedio.

Cap. 1. extravag. Comm. princ. de Elect.

ac proinde Magistratus periculo imminen-

ti celeri atque opportuno remedio obviare obstrictus est,

Clem. unica, verſ. dudum, de jure. jur.

wenn zumahl ſolche Gefahr durch eine heilſame Ordnung von Kirchen, Schul- und Pfarr-Häuſern abgewendet werden kan, hierüber ein Nachbar dem andern, wenn ihme durch ſeine anliegenden Gebäude ein ſonderbarer Schaden und Gefahr bevorſtehet, gnugſame Caution zu beſtellen oder zu leiden ſchuldig, daß mit gehörigen Zwangs-Mitteln wider ihn verfahren werde,

Arg. L. 7. ff. de damno infect. Cum neceſſitatis & periculi intuitu multa permiſſa ſunt, quæ regulariter non conceduntur,

Arg. l. 7. C. de feriis,
L. ult. ff. de ſeparat.
Arg. Dec. Nov. 45. ibique Philippi.

Und ſolchemnach, daß Michael Hoffmann ſeinen, nahe an der Pfarr-Wohnung zu K. gelegenen Schuppen abzutragen, und an einen andern Ort zu ſetzen, von der Gerichts-Obrigkeit wohl angehalten werden könne, es das Anſehen gewinnet.

Den-

Dennoch aber und dieweil derselbe nicht in Abrede seyn kan, daß derjenige Schuppen, durch welchen dem Pfarr-Gebäude und der Kirchen die besorgende Feuers-Gefahr zustossen kan auf Michael Hoffmanns Grund und Boden stehe, vermöge gemeiner beschriebener Rechte auch einem ieden seines Gefallens zu bauen verstattet ist, also Hoffmann bey dem allbereit stehenden Gebäude gestalten Sachen nach vielmehr zu schützen ist.

L. 55. ff. de R. J. ibique DD.
L. 24. §. fin. ff. de damn. inf.
Gail. L. 2. Observ. 69. n. 8. & 11.

auch nicht zu vermuthen, daß mehr gedachter Hoffmann zu seinem eigenen Schaden mit dem Feuer ungebührlich umgehen, oder daß dergleichen von denen Seinigen geschehe, nachlassen werde, auch favor Ecclesiæ & piæ Causæ in præjudicium tertii, daß nemlich Hoffmann seinen Schuppen abreissen, und an einen entlegenen Orte aufbauen solle, nicht zu extendiren ist,

Cap. Quid ergo 3. Caus. 23. qv. 4. ibique Felinus.

So mag Michael Hoffmann seinen nahe bey der Pfarr-Wohnung stehenden Schuppen von dem ietzigen Orte wegzunehmen, und auf einen andern zu setzen, wider seinen Willen nicht gezwungen

gen

gen, iedoch seiner gebrauchten Widersetzligkeit und Unbescheidenheit halber, wenn er deren geständig oder überführet ist, befundenen Umständen nach, willkührlich, mit einer Gefängniß- oder Geld-Straffe wohl beleget werden. V. R. W. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

M. Aug. 1713.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

In-

Inhalt

derer Materien im XXXIII. Stück.

CLXIII.

Ob in nachfolgenden Casu die Successio ex capite investituræ simultaneæ & ex dispositione patris, vim fideicommissi habente, behauptet werden könne?

CLXIV.

Assignatio quando pro delegatione & quando pro Mandato habenda?

CLXV.

Ob in Policey-Sachen die Unter-Obrigkeit indistincte denen Unterthanen Ordnungen vorschreiben könne?

CLXVI.

Quæstiones aliquot Legitimam & Geradam concernentes.

CLXVII.

Von der Straffe derer Gotteslästerer.

CLXVIII.

Daß Favor Ecclesiæ & piæ causæ in præjudicium tertii nicht zu extendiren.

CLXVI.

Quæstiones aliquot Legitimam & Geradam concernentes.

CLXVII.

Von der Straffe derer Gotteslästerer.

CLXVIII.

Daß Favor Ecclesiæ & piæ causæ in præjudicium tertii nicht zu extendiren.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meinig, Johann Christoph, -1740

Enunciata Et Consilia Juris Unterschiedener Rechts-Gelehrten / Berühmter Facultaeten und Schöppenstühle, Uber besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merkwürdige und dubiöse Casus
Bd.: 33

Leipzig 1729

Decis. 96-33/44
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10480471-0
VD18 80292585-001